

B u n d e s r a t

Direktor

Berlin, den 30. Oktober 2014

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 927. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 7. November 2014, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Ansprache des Präsidenten	1
2. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten gemäß § 12 Absatz 1 GO BR Drucksache 457/14	2
3. Gesetz zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen und deren Kontrollen in der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 464/14 Ausschussbeteiligung	3

- AV -

			<u>Seite</u>
4.	Gesetz zur Teilauflösung des Sondervermögens " Aufbauhilfe " und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 465/14		
	Ausschussbeteiligung	- Fz -	4
5.	Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 466/14		
	Ausschussbeteiligung	- G -	5
6.	Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 467/14		
	Ausschussbeteiligung	- In -	6
7.	Sechstes Gesetz zur Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungs- gesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 468/14		
	Ausschussbeteiligung	- In -	7

		<u>Seite</u>
8.	Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 469/14 Ausschussbeteiligung	- In - 8
9.	Gesetz zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 470/14 Ausschussbeteiligung	- In - 9
10.	Gesetz zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und des Wohnungseigentumsgesetzes	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 472/14 Ausschussbeteiligung	- R - 10
11.	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 473/14 Ausschussbeteiligung	- U - 11

			<u>Seite</u>
12.	Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 474/14 Ausschussbeteiligung	- U -	12
13.	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes , der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 475/14 Ausschussbeteiligung	- Vk -	13
14.	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 476/14 Ausschussbeteiligung	- Vk -	14
15.	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2015 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2015)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 477/14 Ausschussbeteiligung	- Wi -	15

16.	Gesetz zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz			
		gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG Drucksache 478/14 Ausschussbeteiligung	- EU -	16
17.	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen			
		gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 479/14 Ausschussbeteiligung	- Fz -	17
18.	Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juni 2013 zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des dazugehörigen Protokolls			
		gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 480/14 Ausschussbeteiligung	- Fz -	18

	<u>Seite</u>
19. Gesetz zu dem Protokoll vom 11. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	
gemäß Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 481/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 19
20. Gesetz zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 482/14 Ausschussbeteiligung	- R - 20
21. a) Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juni 2010 zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Zweites Änderungsabkommen zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 483/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - 21a

- b) Gesetz zu dem Internen Abkommen vom 24. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschafts-abkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (**Internes Abkommen**)
- gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 484/14
Ausschussbeteiligung
- Wi - 21b
22. Entschließung des Bundesrates zur Dringlichkeit einer Novellierung der **Düngeverordnung**
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 503/14
- 22
23. Entschließung des Bundesrates zur Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenzregister für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen (**EU-Transparenzregister**)
- Antrag der Länder Hessen, Bayern
Drucksache 456/14
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R - 23

24.	Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 463/14 Drucksache 463/1/14 Ausschussbeteiligung	- FS - AS - FJ - - Fz - G - In - - Wi -	24
25.	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 430/14 Drucksache 430/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - AV - G - - In - R - Wi -	25
26.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 431/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -	26
27.	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 432/14 Drucksache 432/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - AV - Wi -	27

		<u>Seite</u>
28.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamten-gesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	
	Drucksache 433/14	
	Drucksache 433/1/14	
	Ausschussbeteiligung	- In - Fz - R - 28
29.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	
	Drucksache 434/14	
	Ausschussbeteiligung	- R - 29
30.	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	
	Drucksache 446/14	
	Drucksache 446/1/14	
	Ausschussbeteiligung	- R - AS - Fz - - In - 30

31. Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (**Mietrechtsnovellierungsgesetz** - MietNovG)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 447/14
Drucksache 447/1/14
Ausschussbeteiligung
- R - AS - AV -
- Wi - Wo -
- 31
32. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des **Fahrpersonalgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 435/14
Drucksache 435/1/14
Ausschussbeteiligung
- Vk - AS -
- 32
33. Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (**Elektromobilitätsgesetz** - EmoG)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 436/14
Drucksache 436/1/14
Ausschussbeteiligung
- Vk - Fz - U -
- Wi -
- 33

34.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. März 2009 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten , die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 437/14 Ausschussbeteiligung	- Fz -	34
35.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 438/14 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - In -	35
36.	Entwurf eines Gesetzes zu der Entscheidung der Konferenz von Doha vom 8. Dezember 2012 zur Änderung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 439/14 Ausschussbeteiligung	- U - Wi -	36

37.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 10. Juni 2013 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits (Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Israel-Luftverkehrsabkommen - Euromed-ISR-LuftverkAbkG)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 440/14 Ausschussbeteiligung	- Vk -	37
38.	Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2012			
		gemäß § 5 Absatz 2 StrVG Drucksache 414/14 Ausschussbeteiligung	- U -	38
39.	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung COM(2013) 721 final; Ratsdok. 15337/13			
		gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 735/13 ¹ zu Drucksache 735/13 Drucksache 501/14 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - Wi -	39

¹ Wiederaufnahme der Beratungen in EU und Fz.

			<u>Seite</u>
40.	Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-entgeltverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 410/14 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz -	40
41.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2013		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 425/14 Ausschussbeteiligung	- Fz -	41
42.	Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 428/14 Drucksache 428/1/14 Ausschussbeteiligung	- In - R -	42
43.	Verordnung zur Anpassung luftrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt an die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 429/14 Drucksache 429/1/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - U -	43

44.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates für die Gemeinsame Kontrollinstanz von Europol			
		gemäß Artikel 2 § 6 Absatz 2 und 4 EuropolG Drucksache 408/14 Drucksache 408/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - In -	44
45.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppen der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport (2014 bis 2017)			
		gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 445/14 Drucksache 445/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - In - K -	45
46.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht			
		Drucksache 453/14 Ausschussbeteiligung	- R -	46

TOP 1:

Ansprache des Präsidenten

Der neu gewählte Präsident des Bundesrates wird zum Beginn seiner Amtszeit eine Rede halten.

TOP 2:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Drucksache: 457/14

Der Vorsitzende des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ist gemäß § 12 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates zu wählen.

Die Wahl des Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 457/14.

TOP 3:

Gesetz zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen und deren Kontrollen in der Gemeinsamen Agrarpolitik

Drucksache: 464/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Bei dem Gesetz handelt es sich um ein weiteres Vorhaben zur nationalen Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Mit dem Gesetz sollen die durch die GAP-Reform geänderten EU-rechtlichen Vorgaben zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung und zu den Standards für den Erhalt von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, den Cross-Compliance-Auflagen, umgesetzt werden. Dazu soll mit dem vorliegenden Gesetz das bisherige Direktzahlungen-Verpflichtungen-Gesetz als Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz neu gefasst werden.

Ferner sieht das Gesetz eine Novellierung des InVeKoS-Daten-Gesetzes vor. Mit dieser Novellierung werden unionsrechtlich gebotene Änderungen umgesetzt und datenschutzrechtliche Vorschriften konkretisiert. Dies betrifft insbesondere Datenströme zwischen Landwirten, Zahlstellen und Fachüberwachungsbehörden.

Außerdem soll eine Verordnungsermächtigung im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz um den Fall ergänzt werden, dass der Anteil von Flächen mit Dauergrünland auf Ebene der jeweiligen Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat.

Ergänzend sieht das Gesetz eine Änderung des Marktorganisationsgesetzes vor. Dies ist notwendig, weil Unionsrecht die Mitgliedstaaten verpflichtet, die im Rahmen der Haushaltsdisziplin aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Finanzmittel denjenigen Endempfängern zu erstatten, die von dem Anpassungsgesetz im Rahmen der Haushaltsdisziplin im laufenden Haushaltsjahr betroffen sind. Zur nationalen Durchführung dieser Verpflichtung ist im Marktorganisationsgesetz die Begriffsbestimmung der Direktzahlungen um Vergünstigungen zu erweitern, die aus Finanzmitteln gewährt werden, die im Rahmen der Einkommensstützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik für Direktzahlungen bestimmt sind.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

In dieser Stellungnahme hat er sich dagegen ausgesprochen, die Durchführung von Verwaltungskontrollen bei Cross Compliance rechtlich verbindlich zu regeln. Außerdem sollte die Datenerhebung und -verwendung im Rahmen des InVeKoS-Daten-Gesetzes über den Anwendungsbereich der Kontrollen zur Vermeidung einer Doppelmitgliedschaft auch auf die Vermeidung einer Doppelförderung ausgedehnt werden.

Weiterhin hat er angeregt, den Status des "Ökolandwirts" als weiteres Betriebsmerkmal in die Anlage zum InVeKoS-Daten-Gesetz aufzunehmen sowie eine Ermächtigungsgrundlage im Marktorganisationsgesetz für die Erstellung und den Inhalt von Strategien oder operationellen Programmen zu schaffen.

Ferner hält der Bundesrat die bisherige Datenbasis im Düngerecht für unzureichend, um einen rechtskonformen Einsatz von Wirtschaftsdüngern sicherzustellen. Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen sollten im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens geschaffen werden. Dabei ist der Bundesrat davon ausgegangen, dass für die anstehende Neuregelung im Düngerecht keine neuen Daten erhoben werden müssen, da diese bereits auf Grund etwa der Viehverkehrsverordnung, des Tierseuchengesetzes oder den beihilferechtlichen Regelungen vorlägen. Da diese Daten jedoch nur zu den Zwecken verwendet werden dürfen, für die sie erhoben werden, könnten sie nicht ohne eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage im Bereich des Düngemanagements genutzt werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 60. Sitzung am 16. Oktober 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/2894 - in geänderter Fassung angenommen. Dabei wurden die Vorschläge des Bundesrates teilweise berücksichtigt.

Der Forderung, dass Deutschland auf die Möglichkeit verzichtet, Verwaltungskontrollen bei Cross Compliance durchzuführen, wurde Rechnung getragen. Ferner wird der Status des "Ökolandwirts" als weiteres Betriebsmerkmal in die Anlage zum InVeKoS-Daten-Gesetz aufgenommen. Auch dem Wunsch, eine Ermächtigungsgrundlage im Marktstrukturgesetz für die Erstellung von Strategien oder operationellen Programmen zu schaffen, wurde entsprochen.

Nicht aufgenommen wurde der Vorschlag des Bundesrates, die Datenerhebung und -verwendung im Rahmen des InVeKoS-Daten-Gesetzes über den Anwendungsbereich der Kontrollen einer Doppelmitgliedschaft hinaus auszudehnen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung - BT-Drucksache 18/2708, Anlage 4 - u.a. ausgeführt, dass eine bundesdatenschutzrechtliche Flankierung

der Kontrollen zur Vermeidung einer Doppelförderung unzulässig sei, weil für Agrarumweltmaßnahmen die Zuständigkeit der Länder bestehe.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde die Anregung des Bundesrates, die erforderliche datenschutzrechtliche Regelung im Bereich des Düngemanagements zu schaffen, da das InVeKoS-Daten-Gesetz aus rechtlichen Gründen hierfür nicht in Betracht komme.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 4:

Gesetz zur Teilauflösung des Sondervermögens "Aufbauhilfe" und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung

Drucksache: 465/14

Mit dem Gesetz soll eine Ermächtigung geschaffen werden, beim Fonds "Aufbauhilfe" vom Bund verwendbare, aber nicht benötigte Mittel auch vor der Schlussabrechnung des Fonds im Bundeshaushalt zu vereinnahmen. Aus der Kürzung der Ausgabeseite des Fonds "Aufbauhilfe" resultieren voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von 1 Mrd. Euro im Jahr 2014.

Der Bundesrat hatte in seiner 924. Sitzung am 11. Juli 2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussfassung und des Berichts seines Haushaltsausschuss am 25. September 2014 ohne Änderungen verabschiedet.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 nicht zu stellen.

TOP 5:

Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I)

Drucksache: 466/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt im Wesentlichen das Ziel, die Pflegeversicherung weiterzuentwickeln und zukunftsfest zu machen.

Die Regelungen des Gesetzes im Einzelnen:

- Alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um vier Prozent (2,67 Prozent für die 2012 mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz eingeführten Leistungen) erhöht.
- Unterstützungsleistungen wie die Kurzzeit-, Verhinderungs- und Tages- und Nachtpflege sollen ausgebaut und besser miteinander kombiniert werden können. Menschen in der Pflegestufe 0 (vor allem Demenzkranke) sollen erstmals Anspruch auf Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege erhalten.
- Im Bereich sogenannter niedrighschwelliger Angebote sollen neue zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen eingeführt werden, etwa für Hilfen im Haushalt oder Alltagsbegleiter und ehrenamtliche Helfer. Dafür erhalten künftig alle Pflegebedürftigen 104 Euro pro Monat. Demenzkranke erhalten 104 beziehungsweise 208 Euro pro Monat.
- Der Zuschuss zu Umbaumaßnahmen steigt von bisher 2 557 auf bis zu 4 000 Euro pro Maßnahme. In einer Pflege-WG können diese Maßnahmen mit bis zu 16 000 Euro bezuschusst werden. Für Pflegehilfsmittel des täglichen Verbrauchs steigen die Zuschüsse von 31 auf 40 Euro pro Monat.

- Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sollen Lohnersatzleistungen für eine zehntägige bezahlte Auszeit vom Beruf, vergleichbar dem Kinderkrankengeld, eingeführt werden. Dafür werden bis zu 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Lohnersatzleistung wird in einem separaten Gesetz geregelt, das ebenfalls am 1. Januar 2015 in Kraft treten soll.
- In Pflegeheimen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Zahl der Betreuungskräfte von bisher 25 000 auf bis zu 45 000 Betreuungskräfte erhöht werden kann.
- Mit den Einnahmen aus 0,1 Beitragssatzpunkten (1,2 Milliarden Euro jährlich) wird ein Pflegevorsorgefonds aufgebaut. Er soll ab 2035 der Stabilisierung des Beitragssatzes dienen, wenn die geburtenstarken Jahrgänge (1959 - 1967) ins Pflegealter kommen.

Zur Finanzierung dieser Leistungen werden die Beiträge zur Pflegeversicherung am 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte. Dies führt zu Mehreinnahmen in Höhe von etwa 3,63 Milliarden Euro.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2014 den Gesetzentwurf unter anderem mit den nachstehenden Änderungen, die zum Teil auf Forderungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens zurückgehen (vgl. BR-Drucksache 223/14 (Beschluss) vom 11. Juli 2014), auf Empfehlung seines Gesundheitsausschusses angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/2909):

- Um der wachsenden Bedeutung ambulant betreuter Wohngruppen Rechnung zu tragen, sind die Regelungen zum Wohngruppenzuschlag weiterentwickelt worden.
- Für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen sind Anpassungen beziehungsweise Ergänzungen vorgenommen worden. So wurde der umwidmungsfähige Anteil der Sachleistungsbeträge von 50 Prozent auf 40 Prozent reduziert.

- Darüber hinaus wurde eine Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in das Gesetz aufgenommen, mit der die Rechtsgrundlage geschaffen wird, um im Vorfeld eines Krankenhausaufenthaltes risikobasierte Screenings auf multiresistente gramnegative Stäbchen mit einer Resistenz gegen vier der vier Antibiotikagruppen im Rahmen von Modellvorhaben durchführen zu können.

Der vom Bundesrat im ersten Durchgang geforderten Angleichung der Leistungen im ambulanten und stationären Bereich ist der Deutsche Bundestag nicht gefolgt.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Oktober 2014 verabschiedeten Gesetz, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 6:

**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015
(BBVAnpG 2014/2015)**

Drucksache: 467/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

In § 14 BBesG ist vorgesehen, dass die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst wird. Nach § 70 Absatz 1 BeamtVG sind vom Zeitpunkt der Erhöhung der Dienstbezüge an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen daher die Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger im Bund entsprechend dem Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 1. April 2014 angepasst werden. Dazu soll das Ergebnis der Tarifverhandlungen mit seinen zwei Schritten in den Jahren 2014 und 2015 zeit- und inhaltsgleich übertragen werden:

Zunächst sollen rückwirkend zum 1. März 2014 die Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,8 Prozent angehoben werden. Dabei soll die Erhöhung der Grundgehälter einen Mindestbetrag von 90 Euro nicht unterschreiten (betrifft die Besoldungsgruppen bis A 8 sowie einzelne Stufen der Besoldungsgruppen A 9 und A 10). Außerdem ist eine weitere Erhöhung der Bezüge zum 1. März 2015 um 2,2 Prozent geplant. Dabei wurde die jeweils anfallende Verminderung der Bezügeerhöhung um 0,2 Prozent für die Versorgungsrücklage bereits berücksichtigt.

Die Anwärterbezüge sollen – entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen – zum 1. März 2014 um 40 Euro und zum 1. März 2015 um 20 Euro erhöht werden.

Durch die einzubehaltenden 0,2 Prozentpunkte der Gesamterhöhung sollen der Versorgungsrücklage in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 insgesamt weitere 104 Millionen Euro zugeführt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 924. Sitzung am 11. Juli 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 226/14 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses unverändert angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/2639).

III. Ausschussempfehlungen

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 7:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes

Drucksache: 468/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll bei den Anordnungsbehörden von Vollstreckungsanordnungen ein Anreiz für ein effizienteres Verwaltungshandeln geschaffen werden. Ferner wird das Ziel verfolgt, die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und den Bundeshaushalt zu entlasten.

Nach bisherigem Recht vollstrecken die Hauptzollämter als Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung über 90 Prozent der Vollstreckungsanordnungen von ca. 800 Anordnungsbehörden. Können die Gebühren und Auslagen der Bundesfinanzverwaltung bei den Vollstreckungsschuldnern nicht beigetrieben werden, geht dies zu Lasten des Haushalts der Bundesfinanzverwaltung. Mit dem Gesetz soll daher eine Vollstreckungspauschale geschaffen werden, die als Ausgleich für beim Vollstreckungsschuldner uneinbringliche Gebühren und Auslagen fungieren soll; die Vollstreckungspauschale soll bei den die Vollstreckungen anordnenden Behörden erhoben werden. Durch die Kostenbeteiligung der Anordnungsbehörden soll unter anderem eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht werden.

Außerdem soll die bislang noch DM-Beträge ausweisende Vorschrift über das Zwangsgeld auf Euro-Beträge umgestellt und die seit 1953 unverändert gebliebene Höhe des Zwangsgeldes an das aktuelle Gefüge der Zwangsgeldbestimmungen in Bund und Ländern angepasst werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 924. Sitzung am 11. Juli 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 225/14 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme bat der Bundesrat die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Zwangsvollstreckungen wieder gleichrangig nebeneinander stehen. Hierzu sollen Regelungen geschaffen werden, um die Nachteile zu

beseitigen, die im Rahmen der Sachaufklärung bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch die Vollstreckungsbehörden gegenüber der Vollstreckung privat-rechtlicher Geldforderungen durch die Gerichtsvollzieher bestehen. Ferner wurde die Bitte geäußert zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Vollstreckungspauschale zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Möglichkeit der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung durch die Anordnungsbehörden führt.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses unverändert angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/2640).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 8:

Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 469/14

I. Zum Inhalt

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. April 2013 (1 BvR 1215/07) festgestellt, dass einige Regelungen des Antiterrordateigesetzes im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz und auf das Übermaßverbot mit dem Grundgesetz nicht vereinbar seien. Dies betrifft die Bestimmung der beteiligten Behörden, die Reichweite der als terrorismusnah erfassten Personen, die Einbeziehung von Kontaktpersonen, die Nutzung von verdeckt bereitgestellten erweiterten Grunddaten, die Konkretisierungsbefugnis der Sicherheitsbehörden für die zu speichernden Daten und die Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht und die Einbeziehung von Daten in die Antiterrordatei, die durch Eingriffe in das Brief- und Fernmeldegeheimnis und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung erhoben wurden. So sollen z. B. Kontaktpersonen nur als erweitertes Grunddatum zur Hauptperson gespeichert werden und der zu speichernde Datensatz auf wenige, zur Identifizierung und Kontaktaufnahme notwendige Elementardaten beschränkt werden. Des Weiteren soll das Merkmal des "Unterstützens" einer den Terrorismus unterstützenden Gruppierung eingeschränkt werden, um klarzustellen, dass es sich um eine willentliche Förderung der den Terrorismus unterstützenden Aktivitäten der Gruppe handeln muss.

Mit dem Gesetz sollen daher die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Antiterrordateigesetz umgesetzt werden. Weitere Änderungen sind im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz und im Aufenthaltsgesetz vorgesehen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 153/14 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat empfohlen, den in § 2 Satz 1 Nummer 1 ATDG geregelten Begriff der "rechtswidrigen Gewalt" entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dahingehend zu konkretisieren, dass diese "unmittelbar gegen

Leib und Leben gerichtet und durch gemeingefährliche Mittel geprägt" sein müsse. Des Weiteren regte der Bundesrat an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Einzelfallregelung, der zufolge beteiligte Behörden unter bestimmten Umständen unmittelbar auf die zu einer Person gespeicherten Daten zugreifen könne, aufgehoben werden könne. Es wurde außerdem empfohlen, den neu eingefügten § 6a ATDG-E über eine erweiterte Datennutzung aufzuheben sowie den in im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz verwendeten Terminus "Antiterrordatei" durch den Terminus "Rechtsextremismus-Datei" zu ersetzen. Ferner wurde empfohlen, die im Gesetzentwurf vorgesehene Entfristung der Regelung zur erweiterten Datennutzung in § 7 REDG-E aufzuheben und diese erst im Rahmen der noch ausstehenden Evaluierung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes vorzunehmen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 60. Sitzung am 16. Oktober 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses nach Maßgabe von Änderungen angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/2902). Dabei wurde den Empfehlungen des Bundesrates insoweit Rechnung getragen, dass die zuvor erwähnte Empfehlung der Terminologieänderung aufgegriffen wurde. Darüber hinaus wurde insbesondere eine Neuregelung über die erweiterte Datennutzung in einem neuen § 6a ATDG bzw. § 7 REDG getroffen, sofern dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts gerechtfertigt sei.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 9:

Gesetz zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Drucksache: 470/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) hat seit dem 1. Januar 2014 ihren Sitz von Genf nach Hannover verlegt. Die WGRK ist eine internationale Dachorganisation von derzeit 229 reformierten, presbyterianischen, kongregationalistischen und unierten Kirchen in 108 Staaten, denen etwa 80 Millionen Christen weltweit angehören.

Um die Niederlassung und Tätigkeit der WGRK in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, haben die Bundesrepublik Deutschland und die WGRK im April dieses Jahres in einem acht Artikel umfassenden Vertragswerk Vereinbarungen getroffen, in denen der WGRK und ihren Mitarbeitern bestimmte Sonderrechte eingeräumt werden sollen.

Im Wesentlichen sind nachfolgende Regelungen getroffen worden:

- die Gewährung von Erleichterungen bei der Einreise in die und Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland, dem Aufenthalt sowie dem Zugang zum Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland für das Personal der WGRK und deren unmittelbare Angehörige sowie ihren eingeladenen Gästen;
- Mitteilungspflichten der WGRK an die Bundesregierung (Auswärtiges Amt) über den Dienstantritt und das Ausscheiden der Amtsträger aus dem der WGRK;
- die Verpflichtung der WGRK, dem Auswärtigen Amt einmal jährlich eine Liste des Personals und ihrer im Haushalt lebenden, unmittelbaren Angehörigen zu übermitteln;
- die Verpflichtung des Auswärtigen Amtes, dem Personal der WGRK und deren im Haushalt lebenden, unmittelbaren Angehörigen Sonderausweise auszustellen, die dem Nachweis des Aufenthaltsrechts und des Rechts auf uneingeschränktem Zugang zu Beschäftigungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt dienen sollen;

- Erleichterungen für die nichtbeihilfeberechtigten Beschäftigten der WGRK im Hinblick auf ihre Absicherung im Krankheitsfall; ihnen wird ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährt.

Vertragsänderungen sollen jederzeit möglich sein, sofern diese einvernehmlich erfolgen.

Durch das Vertragsgesetz sollen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den vertraglich zugesagten Sonderrechten innerstaatlich zur Geltung zu verhelfen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 359/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 60. Sitzung am 16. Oktober 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses unverändert angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/2785).

III. Empfehlungen der Ausschüsseempfehlungen

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 10:

Gesetz zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und des Wohnungseigentumsgesetzes

Drucksache: 472/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der Grundbuchamtsreform sollen in Baden-Württemberg landesrechtliche Besonderheiten beseitigt, die gerichtlichen Strukturen im Grundbuchbereich denen im übrigen Bundesgebiet angeglichen und die vorhandenen 654 Grundbuchämter bei den Kommunen in 13 Amtsgerichte eingegliedert werden. Die Regelungen zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg werden durch Änderungen des Rechtspflegergesetzes und der Grundbuchordnung erreicht und sind auf Baden-Württemberg beschränkt.

Durch Artikel 1 wird in das Rechtspflegergesetz ein neuer § 35a eingefügt, der es ermöglicht, dass in Baden-Württemberg

- Ratschreiber als bisherige Bedienstete der Gemeinden, soweit sie die Befähigung zum gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst und ihr Amt vor dem 1. Januar 2018 mindestens drei Jahre ausgeübt haben und in den Landesdienst wechseln, sowie
- Beamte des mittleren Dienstes, die mindestens fünf Jahre im Justizdienst des Landes beschäftigt und vor dem 1. Januar 2018 überwiegend als Beschlussfertiger in Grundbuchämtern tätig waren und die erfolgreich an für sie bestimmten Lehrgängen einer Fachhochschule teilgenommen haben,

die Aufgaben eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen wahrnehmen können.

Dadurch soll die Deckung des Personalbedarfs und Wahrnehmung der Aufgaben von Rechtspflegern bei den grundbuchführenden Amtsgerichten in Baden-Württemberg im Zuge der Grundbuchamtsreform durch Nutzung des Fachwissens der bisherigen Ratschreiber und Beschlussfertiger ermöglicht werden.

Mit Artikel 2 wird § 149 der Grundbuchordnung ergänzt. Da die Ratschreiber in den Grundbucheinsichtsstellen der Gemeinden mit denselben Aufgaben betraut sind wie die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen bei den Amtsgerichten (vgl. § 35a des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Ge-

richtbarkeit), sollen auch die Qualifikationsanforderungen an Ratschreiber denen eines Urkundsbeamten entsprechen. § 149 der Grundbuchordnung wird daher ab dem 1. Januar 2018 um eine Verweisung auf § 153 Absatz 5 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergänzt. Diese Norm ermöglicht es, durch Landesgesetz zu bestimmen, dass mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch betraut werden kann, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem für die Ausbildung zum mittleren Justizdienst (oder für den mittleren Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit) vermittelten Stand gleichwertig ist. In Baden-Württemberg soll dies - über den 31. Dezember 2017 hinaus - für von den Gemeinden bei den Grundbucheinsichtsstellen bestellte Ratschreiber möglich sein. Die Änderung soll die personelle Ausstattung der Grundbucheinsichtsstellen bei den Gemeinden sicherstellen. Nach Artikel 6 soll diese Änderung ab 1. Januar 2018 dadurch umgesetzt werden, dass zugleich mit der Neufassung des § 149 der Grundbuchordnung ab dem 1. Januar 2018 Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) aufgehoben werden soll.

Die mit den Artikeln 3 und 4 vorgenommenen Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und des Wohnungseigentumsgesetzes beinhalten die Verlängerung der Regelungen zur Nichtzulassungsbeschwerde, um eine nicht tragbare Belastung des Bundesgerichtshofes zu beseitigen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative des Landes Baden-Württemberg zurück (vgl. BR-Drucksache 686/13). Der Bundesrat hat in seiner 915. Sitzung am 11. Oktober 2013 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, BR-Drucksache 686/13 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 54. Sitzung am 25. September 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/2644) mit Änderungen verabschiedet. Über die Aufnahme der genannten Artikel 3 und 4 hinaus wird die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene dreimonatige Mindestdauer der Aus- bzw. Weiterbildung der Beschlussfertiger auf acht Monate erhöht, um insbesondere die für die Tätigkeit als Bereichsrechtspfleger in Grundbuchsachen erforderlichen Grundkenntnisse in anderen Rechtsgebieten (Grundkenntnisse des Immobiliensachenrechts, des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Schuldrechts, des Familienrechts, des Vollstreckungsrechts und des Kostenrechts) zu vermitteln.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 11:

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Drucksache: 473/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Seit dem Jahr 2007 werden Biokraftstoffe in der Bundesrepublik Deutschland über eine energetische Biokraftstoffquote gefördert. Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, sind demnach verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil (Quote) in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Der Deutsche Bundestag hat bereits 2009 mit Verabschiedung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung beschlossen, die energetische Quote ab dem Jahr 2015 auf eine Treibhausgasquote umzustellen, um die Klimabilanz von Biokraftstoffen zu verbessern.

Das vorliegende Gesetz sieht nunmehr vor, die Quote in 2015 und 2016 gegenüber dem geltenden Recht jeweils von 3 auf 3,5 Prozent anzuheben und im Gegenzug dazu ab dem Jahr 2017 von 4,5 auf 4 Prozent und ab dem Jahr 2020 von 7 auf 6 Prozent abzusenken. Damit erfolgt teilweise eine Anpassung der Quotenhöhe an die EU-Kraftstoffqualitätsrichtlinie (98/70/EG) und insbesondere eine Verstetigung der Quotenhöhe.

Das Gesetz enthält des Weiteren verschiedene Anpassungen, mit denen ein ordnungsgemäßer Vollzug der Treibhausgasquote sichergestellt werden soll. Darüber hinaus wurden insbesondere in den §§ 37a und 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Änderungen und Klarstellungen eingearbeitet, um das Quotenrecht übersichtlicher zu gestalten. Diese wurden im Interesse der besseren Verständlichkeit neu strukturiert.

Der Katalog der Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen wurde erweitert, um auf noch in Diskussion befindliche, aber absehbare Änderungen aus dem Europarecht national leichter reagieren zu können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 Stellung genommen (BR-Drucksache 360/14 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/2135 - in geänderter Fassung angenommen.

Übernommen wurde das Anliegen des Bundesrates, mit dem er sich für die Beibehaltung der derzeit geltenden Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber den Ländern zur Förderung von Biokraftstoffen ausgesprochen hatte.

Weiterhin wurden in das Gesetz Klarstellungen aufgenommen, durch die sichergestellt werden soll, dass Kraftstoffmengen, die durch das Energiesteuergesetz entlastet wurden oder werden, weder bei der Berechnung des Referenzwertes noch bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden dürfen. Das heißt, dass Biokraftstoffe, die in Deutschland nicht nach dem Energiesteuergesetz versteuert werden, auch nicht zu Quotenzwecken eingesetzt werden können.

Darüber hinaus wird die Ermächtigungsgrundlage in § 37d Absatz 2 Nummer 13 konkretisiert. Ferner ist vorgesehen, dass die Verordnung dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird, sofern Regelungen zu strombasierten Kraftstoffen (Wasserstoff, Power-To-Gas, Power-To-Liquid) getroffen werden. Sofern sich der Deutsche Bundestag innerhalb von vier Sitzungswochen nicht mit der Verordnung befasst hat, gilt die Zustimmung als erteilt.

Zur weiteren Klarstellung werden neue Artikel 2 und 3 eingefügt, mit denen die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in einzelnen Aspekten mit Blick auf die Umstellung auf die Treibhausgasquote geändert werden.

Im Übrigen beinhalten die Modifikationen des Deutschen Bundestages redaktionelle Änderungen sowie notwendige Folgeänderungen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 12:

Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes

Drucksache: 474/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der Unterzeichnung der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den Vorgaben der Klimarahmenkonvention gemäß die Emissionen der vom Kyoto-Protokoll erfassten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW), vollfluorierten Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF₆) zu ermitteln und darüber dem Klimarahmensekretariat zu berichten. Die für die Berichterstattung relevanten Daten werden auf der Grundlage des § 10 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) erhoben.

Die 17. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention hat im Dezember 2011 in Durban beschlossen, weitere Stoffe in die Dokumentation über Treibhausgase aufzunehmen.

Ziel des Gesetzes ist es, die notwendigen Voraussetzungen für die vollständige Erfüllung der sich aus der Klimarahmenkonvention und dem Kyoto-Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland ergebenden Berichtspflichten zu Treibhausgasemissionen zu schaffen.

Dazu ist es erforderlich, in § 10 UStatG zwei weitere fluoridierte Treibhausgase (Perfluordekalin, Stickstofftrifluorid) in die Berichterstattungspflichten aufzunehmen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 924. Sitzung am 11. Juli 2014 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 228/14 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des

Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/2135 - in geänderter Fassung angenommen.

Die Änderungen bestehen in der Anfügung eines Artikels 2, der Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes beinhaltet. Diese zielen darauf ab, die Umsetzung bestimmter EU-rechtlicher Vorgaben in Abweichung oder Ergänzung bestehender Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz im Verordnungswege zu ermöglichen.

Mit der neuen Nummer 13 in § 23 Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass neue EU-rechtliche Vorschriften zur Gewässerbewirtschaftung, die Vorgaben zu Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen enthalten, durch Rechtsverordnung in deutsches Recht umgesetzt werden können. Die Anfügung des neuen Satzes 2 in § 29 Absatz 1 ist erforderlich, da neue EU-rechtliche Vorschriften zur Gewässerbewirtschaftung Fristvorgaben enthalten, die von der in § 29 Absatz 1 geregelten Frist abweichen.

Im Hinblick auf Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes treten die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes erst sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt** dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 13:

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes

Drucksache: 475/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen gegenüber dem ersten Durchgang im Bundesrat (vgl. BR-Drucksache 229/14) weitere Änderungen im Straßenverkehrsgesetz und im Bundeszentralregistergesetz durchgeführt werden. Änderungen in der Gewerbeordnung sind nicht erfolgt.

Die Reform des Verkehrszentralregisters und des Punktesystems ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Im Zuge der Implementierung hat sich Klarstellungsbedarf gezeigt, um die Ziele der Reform umzusetzen:

- Mit einer klareren Formulierung der Gesetzesvorschrift soll erreicht werden, dass Verkehrszu widerhandlungen stets auch dann mit Punkten bewertet werden, wenn sie vor der Einleitung einer der Maßnahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems begangen worden sind, bei dieser Maßnahme aber noch nicht berücksichtigt werden konnten (Fahreignungs-Bewertungssystem in § 4 Absatz 6 StVG).

Für den Fall, dass ein Fahrerlaubnisinhaber nach heutigem Stand zunächst so viele Verkehrsverstöße begeht, dass dadurch die Schwelle für die Ermahnung (4 Punkte) erreicht wird, bedeutet dies, dass danach Zuwiderhandlungen erst dann wieder mit Punkten bewertet werden können, wenn die Ermahnung dem Fahrerlaubnisinhaber mitgeteilt worden ist. Im Zeitraum zwischen dem Erreichen der Punkteschwelle und dem Ergreifen der Maßnahme begangene Verkehrszu widerhandlungen werden dagegen im Augenblick nicht mit Punkten bewertet.

Dies ist unter Verkehrssicherheitsaspekten nicht weiter vertretbar, weil so Wiederholungstätern ein Zeitraum gewährt wird, der je nach Dauer der Bearbeitung durch die Behörde oder Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens mehrere Monate betragen kann. In dieser Zeit können bislang weitere Verkehrsverstöße nicht mit Punkten bewertet werden. Das Punktesystem soll aber gerade vor Fahrerlaubnisinhabern schützen, die mit

mehrfachen schweren Verkehrsverstößen in kurzer Zeit auffällig werden.

- Des Weiteren hat sich Klarstellungsbedarf für die Verwertungs- und Löschungsvorschriften hinsichtlich der Registerauszüge ergeben. Zudem soll im Bundeszentralregistergesetz eine Ausnahme klarer gefasst werden, die die längere Verwertbarkeit von Straftaten für Zwecke des Fahreignungs-Bewertungssystems in Bezug nimmt (§ 52 Absatz 2 BZRG).
- Außerdem wird die Zitierung der im Fahreignungs-Bewertungssystem zu verwertenden Inhalte des Fahreignungsregisters präzisiert (Klarstellungen in § 4 Absatz 10 Satz 2 und § 29 Absatz 6 StVG). Daneben werden die Ausnahmen von der Löschung des Punktestandes bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis deutlicher auf weitere Fallgestaltungen bezogen (§ 4 Absatz 3 Satz 4 StVG).
- Für die ordnungsgemäße Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme ist unter anderem eine geeignete räumliche und sachliche Ausstattung Voraussetzung (Klarstellung in § 4a Absatz 4 StVG). Diese ist zukünftig sowohl bei der Erteilung der Seminarerlaubnis als auch bei der Überwachung zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Oktober 2014 mit überwiegend klarstellenden Maßgaben, im Übrigen aber unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 14:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Drucksache: 476/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das Gesetz sollen die Mautsätze an die Ergebnisse des neuen Wegekostengutachtens angepasst werden. Er dient auch als Grundlage für eine eigene günstige Mautkategorie für die besonders schadstoffarmen EURO VI-Lkw.

Die Mitgliedstaaten der EU müssen sich bei der Erhebung von Mautgebühren an den Baukosten und den Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des betreffenden Verkehrsnetzes orientieren. Das am 25. März 2014 vorgestellte neue Wegekostengutachten behält die bislang angewandte, auch von der Kommission akzeptierte Methodik in weiten Teilen bei, enthält aber auch Berechnungen zu den externen Kosten aus Luftverschmutzung und Lärmbelastung, die aufgrund der Neufassung der Eurovignettenrichtlinie aus dem Jahre 2011 zusätzlich angelastet werden können. Von dieser Anlastungsmöglichkeit soll in Deutschland zukünftig Gebrauch gemacht werden. Zunächst sollen jedoch nur die Kosten der Luftverschmutzung angelastet werden, da die technischen Voraussetzungen für die Anlastung der Lärmbelastungskosten nur mit einem größeren zeitlichen Vorlauf geschaffen werden können.

Aufgrund der gegenüber der Erstellung des letzten Wegekostengutachtens 2007 deutlich gesunkenen Zinskosten ergeben sich geringere Mautsätze als bisher. Daraus resultieren im Zeitraum 2015 bis 2017 Mindereinnahmen gegenüber dem Finanzplan 2014 bis 2018 von ca. 460 Mio. Euro; in dieser Höhe wird die Wirtschaft entlastet.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2014 auf Empfehlung seines Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 15:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2015 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2015)

Drucksache: 477/14

I. Zum Inhalt

Das ERP-Sondervermögen bezeichnet ein vom Bund verwaltetes Sondervermögen aus dem European Recovery Program (ERP). Das Sondervermögen wurde 1948 ursprünglich auf der Grundlage des Marshallplans bereitgestellt, um den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu fördern. Der Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt.

Für das Jahr 2015 wird im ERP-Wirtschaftsplan ein Volumen von rund 6,32 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,17 Mrd. Euro) vorgesehen. Hinzu kommt der Förderansatz der Beteiligungs- und Mezzaninprogramm mit einem Betrag von rund 230 Mio. Euro (2014: rund 195 Mio. Euro).

Insgesamt kann damit der zu erwartenden Nachfrage nach Darlehen und Beteiligungskapital aus ERP-Mitteln in 2015 entsprochen werden. Sollte es die Nachfrage erfordern, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Darüber hinaus werden Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2 600 Mio. Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens übernommen (Übernahme 2014: 2.400 Mio. Euro).

Die im ERP-Wirtschaftsplan 2015 vorgesehene Aufteilung auf die verschiedenen Förderschwerpunkte trägt ausgehend von den gegenwärtigen Planungsstrukturen dem Bedarf und der jeweiligen Nachfrageentwicklung Rechnung. Darüber hinaus wird im Wirtschaftsplan 2015 - wie in den Vorjahren - Vorsorge getroffen, damit sich das ERP-Sondervermögen gegebenenfalls an Projekten im Zusammenhang mit der Energiewende beteiligen kann.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2014 auf Empfehlung seines Ausschusses für Wirtschaft und Energie mit den Stimmen aller Fraktionen unverändert angenommen. Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 363/14 (Beschluss)).

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 16:

Gesetz zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz

Drucksache: 478/14

Mit dem Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die förmliche Zustimmung zu dem im o. a. Titel bezeichneten Verordnungsvorschlag - vgl. BR-Drucksache 448/12 - erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsakt für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Durch den Verordnungsvorschlag soll die Aufbewahrung der historischen Archive der Organe der EU einheitlich geregelt werden.

Die bestehende Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 verpflichtet die EU-Organen bereits, historische Archive zu erstellen und sie der Öffentlichkeit nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren zugänglich zu machen. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission hinterlegen seit 1984 ihre historischen Archive beim Europäischen Hochschulinstitut (EHI) in Florenz. Die Bedingungen wurden durch einen am 17. Dezember 1984 unterschriebenen Vertrag geregelt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Rechnungshof sind seitdem dem Vertrag von 1984 beigetreten. Auch die Europäische Investitionsbank hinterlegt ihre historischen Archive nach einer am 1. Juli 2005 unterzeichneten Vereinbarung im EHI.

Die bislang geltenden vertraglichen Regelungen sollen durch die Änderung der Archiv-Verordnung ersetzt werden, durch die das EHI in Florenz rechtlich zum einheitlichen Standort der historischen Archive der EU-Organen bestimmt werden soll. Die Hinterlegungspflicht soll in Zukunft auf den Europäischen Rat ausgeweitet werden. Die Europäische Zentralbank (EZB) und der Europäische Gerichtshof

(EuGH) sollen aufgrund der besonderen Art ihrer Tätigkeit auch weiterhin von der Verordnung ausgenommen werden. Eine freiwillige Hinterlegung soll jedoch nicht ausgeschlossen sein.

Durch den Verordnungsvorschlag soll keine Veränderung der Eigentumsbestimmungen entstehen, da die hinterlegten Dokumente weiterhin Eigentum der Europäischen Organe bleiben sollen. Die Europäischen Organe sollen auch weiterhin darüber bestimmen können, welche Unterlagen nach 30 Jahren freigegeben werden sollen (wie durch Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 bestimmt). Die Europäischen Organe sollen ihrerseits jederzeit Informationen zur Verwaltung ihrer Archive anfordern und vor Ort Inspektionen vornehmen können.

Der Bundesrat hat in seiner 923. Sitzung am 13. Juni 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 148/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union am 16. Oktober 2014 unverändert verabschiedet.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 17:

Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 479/14

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica besteht bisher kein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen. Doppelbesteuerungen stellen bei international wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Das erstmalige Abkommen soll der Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten und damit dem Abbau steuerlicher Hindernisse dienen.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geschaffen werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 16. Oktober 2014 in unveränderter Form angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 18:

Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juni 2013 zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des dazugehörigen Protokolls

Drucksache: 480/14

Die steuervertraglichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen reichen bis in das Jahr 1958 zurück. Mit dem Protokoll vom 24. Juni 2013 wird das geltende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 4. Oktober 1991 geändert. Durch das vorliegende Änderungsprotokoll sollen zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten steuerliche Hindernisse weiter abgebaut und das geltende Abkommen den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse angepasst werden. Das Änderungsprotokoll orientiert sich an dem aktuellen OECD-Musterabkommen und seinem Kommentar. Hervorzuheben ist, dass das Protokoll im Bereich der Unternehmensgewinne den sogenannten "Authorized OECD Approach" (AOA) für die Bestimmung der einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne umsetzt. Ebenso erhält der Quellenstaat bei Ruhegehältern und ähnlichen Zahlungen ein Besteuerungsrecht, das auf 15 Prozent des Bruttobetragts begrenzt ist.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 16. Oktober 2014 in unveränderter Form angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 19:

Gesetz zu dem Protokoll vom 11. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 481/14

Das Protokoll vom 11. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen enthält nun die notwendigen Regelungen um den Informationsaustausch zwischen beiden Staaten zu verbessern. Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen enthielt noch nicht den Standard, den die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen des Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt und in das OECD-Musterabkommen 2005 übernommen hat. Das Protokoll ermöglicht nun den deutschen Finanzbehörden, Auskünfte in Steuersachen in einem größeren Umfang als bisher einzuholen. Zusätzlich wird die Zusammenarbeit der Finanzbehörden durch die Einführung einer Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern entsprechend dem OECD-Standard 2005 gefördert.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Protokolls vom 11. März 2014 geschaffen werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 16. Oktober 2014 in unveränderter Form angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 20:

Gesetz zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Drucksache: 482/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Umsetzung des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen in innerstaatliches Recht geschaffen. Infolge der Ratifikation dieses Zusatzprotokolls soll die Fähigkeit der Mitgliedstaaten des Europarats sowie der übrigen Zeichnerstaaten, auf Straftaten angemessen reagieren zu können, verbessert werden.

Das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 8. November 2001 unterzeichnet. Es ergänzt die Regelungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) sowie von dessen Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 124, 125) und enthält Reformen zur sonstigen ("kleinen") Rechtshilfe. Zum einen sind dies Vereinfachungen des allgemeinen Rechtshilfeverfahrens, zum anderen Regelungen zu bestimmten modernen Ermittlungsmethoden wie z. B. gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Das Zweite Zusatzprotokoll orientiert sich in weiten Teilen an dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk; BGBl. 2005 II S. 650, 651; BGBl. 2006 II S. 1379), ohne diesem gänzlich zu entsprechen. Ziel des Zweiten Zusatzprotokolls ist es, zwischen den Vertragsparteien eine ähnlich effektive Rechtshilfe in Strafsachen zu ermöglichen, wie dies innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage des EU-RhÜbk bereits der Fall ist.

Die inhaltliche Umsetzung des Zweiten Zusatzprotokolls erfolgte bereits gesondert durch Ergänzungen des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die mit dem Umsetzungsgesetz Rahmenbeschlüsse Einziehung und Vorverurteilungen vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) vorgenommen wurden.

Wesentliche Regelungen enthält das Zweite Zusatzprotokoll vor allem in den folgenden Bereichen:

- Neben dem justizministeriellen Geschäftsweg wird nunmehr der unmittelbare Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden der Vertragsparteien eröffnet. Auch ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen ein in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, ist möglich (Artikel 4).
- Ermöglicht wird die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Videokonferenz (Artikel 9) und per Telefonkonferenz (Artikel 10).
- Geregelt werden kontrollierte Lieferungen (Artikel 18) und verdeckte Ermittlungen (Artikel 19).
- Es wird die Möglichkeit zur Einrichtung und zum Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen geschaffen (Artikel 20).

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 186/14).

Der Bundesrat hat in seiner 923. Sitzung am 13. Juni 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 186/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/2648) in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 21a:

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juni 2010 zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Zweites Änderungsabkommen zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)

Drucksache: 483/14

I. Zum Inhalt

Das ursprüngliche Partnerschaftsabkommen zwischen den 79 Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurde im Juni 2000 für einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen.

Nach Artikel 95 Absatz 3 und Absatz 4 ist alle fünf Jahre ein Verfahren zur Überprüfung des Partnerschaftsabkommens durchzuführen.

Durch das vorliegende Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des zweiten Änderungsabkommens zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

Das Abkommen von Cotonou hat eine herausragende Bedeutung für die Außenbeziehungen der EU. Es stellt die weltweit größte vertraglich verfasste Nord-Süd-Partnerschaft dar und ist die Grundlage für die traditionell engen Beziehungen der EU zum afrikanischen Kontinent sowie zum karibischen und pazifischen Raum. Die AKP-EU-Partnerschaft umfasst neben der Entwicklungszusammenarbeit im engeren Sinn auch die politische Kooperation und den politischen Dialog mit den AKP-Staaten, vor allem zu den Themen Menschenrechte und Regierungsführung sowie Frieden und Sicherheit. In sämtlichen Bereichen gibt es für beide Seiten bindende Verpflichtungen. Die im Jahr 2010 vereinbarten Änderungen des Abkommens von Cotonou sorgen dafür, dass das Vertragswerk aktuell bleibt und die AKP-EU-Partnerschaft aktuelle Entwicklungen mit vollziehen kann.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 60. Sitzung am 16. Oktober 2014 unverändert gegenüber dem Regierungsentwurf angenommen. Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 390/14 (Beschluss)).

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 21b:

Gesetz zu dem Internen Abkommen vom 24. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (Internes Abkommen)

Drucksache: 484/14

I. Zum Inhalt

Das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sieht vor, dass für jeden Fünfjahreszeitraum ein Finanzprotokoll festgelegt wird. Um ein solches Finanzprotokoll beschließen zu können, müssen die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein "Internes Abkommen" schließen, in dem sie Höhe und Verteilung der bereitzustellenden Mittel bestimmen und zur Operationalisierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit den "Europäischen Entwicklungsfonds" (EEF) einrichten.

Mit Ende des Jahres 2013 endete die Laufzeit des 10. EEF. Zur Weiterführung der Zusammenarbeit und Erneuerung des Finanzprotokolls bedurfte es nun eines neuen Internen Abkommens und der Einrichtung eines 11. EEF. Das vorliegende Gesetz dient der Ratifikation des Internen Abkommens.

Neben der Einrichtung des 11. EEF legt das hier vorliegende Interne Abkommen die Aufteilung und die Verfahren für die Bereitstellung der entsprechenden Beiträge der Mitgliedstaaten fest. Es bestimmt zudem die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Durchführung und das Finanzmanagement der Mittelallokation und verteilt die hierfür notwendigen Zuständigkeiten auf die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und den Europäischen Rechnungshof. Es werden die von den Mitgliedstaaten zu besetzenden Verwaltungsausschüsse bei EEF und EIB für die Bestimmung und

Kontrolle der Mittelverwendung eingerichtet sowie die Stimmengewichtung und Abstimmungsregeln für die Mitgliedstaaten festgelegt. Das Interne Abkommen dient zudem als Rechtsgrundlage für die ratsseitige Verabschiedung der Durchführungs- und der Finanzverordnung für die Mittelallokation aus dem 11. EEF.

Durch das Vertragsgesetz werden die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Internen Abkommens nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und für die Einrichtung des 11. EEF geschaffen. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an der Einrichtung und Ausstattung des 11. EEF in Höhe von 30 506 Mio. Euro. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der für die im Zeitraum 2014 bis 2020 bereitzustellenden Gemeinschaftshilfe beträgt ca. 20 Prozent bzw. ca. 6,278 Mrd. Euro. Die nationalen Beiträge werden zu je drei Tranchen pro Jahr nach Bedarfsanmeldungen der Kommission und darauf basierenden, mit qualifizierter Mehrheit angenommenen EU-Ratsbeschlüssen abgerufen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 22:

Entschließung des Bundesrates zur Dringlichkeit einer Novellierung der Düngeverordnung

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 503/14

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll der Bundesrat sein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass die Bundesregierung entgegen den Ankündigungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bisher keine Novelle der Düngeverordnung zur notwendigen Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie vorgelegt hat. Er soll daher die Bundesregierung auffordern, möglichst umgehend die Befassung des Bundesrates mit einer entsprechenden Verordnung herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang soll er darauf hinweisen, dass auf fachlicher und politischer Ebene bereits mehrfach auf die dringende Notwendigkeit einer frühzeitigen Länder- und Verbändebeteiligung aufmerksam gemacht wurde. Eine vom Bund für spätestens September 2014 angekündigte Stellungnahme sei jedoch bis heute nicht erfolgt.

Ergänzend soll er mit Bedauern feststellen, dass infolge der langen Verzögerung der Novellierung bisher versäumt wurde, bei der Reduzierung der Gewässerbelastung durch Einträge aus der Landwirtschaft entscheidende Fortschritte zu erzielen, obwohl bereits seit Oktober 2012 ein umfassender Evaluierungsbericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Düngeverordnung vorliege, der konkrete Regelungsvorschläge enthalte.

Abschließend soll ausgeführt werden, dass durch das inzwischen von der EU-Kommission wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren zusätzlicher Handlungsdruck auf die Bundesrepublik Deutschland entstanden sei. Die durch das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren bestehenden finanziellen Risiken seien wegen der vom Bund zu verantwortenden zeitlichen Versäumnisse allein von diesem zu tragen.

II. Zum Gang der Beratungen

Ausschussberatungen haben zu der Vorlage noch nicht stattgefunden.

Nordrhein-Westfalen hat beantragt, in der 927. Sitzung des Bundesrates am 7. November 2014 sofort in der Sache zu entscheiden.

TOP 23:

Entschließung des Bundesrates zur Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenzregister für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen (EU-Transparenzregister)

- Antrag der Länder Hessen, Bayern -

Drucksache: 456/14

Die beantragte Entschließung hat zum Ziel, die vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereiches des EU-Transparenzregisters rückgängig zu machen.

Das Transparenzregister ist ein gemeinsames Instrument des Europäischen Parlaments und der Kommission, mit dessen Hilfe die Tätigkeit von Interessenvertretern auf europäischer Ebene erfasst und kontrolliert wird. Es dient zudem der Information von Unionsbürgern und -bürgerinnen über eine mögliche Einflussnahme von außerhalb des Gesetzgebungsprozesses stehenden Organisation-en und selbstständigen Einzelpersonen auf die EU-Legislative und -Exekutive.

Durch die ab 1. Januar 2015 geltende "Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über das Transparenzregister für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen" vom 16. April 2014 soll das 2011 von Kommission und Europäischem Parlament eingerichtete Transparenzregister reformiert werden. Mit der neuen Vereinbarung sollen erstmals auch "regionale Behörden und ihre Vertretungen" in den Anwendungsbereich des Registers fallen.

Ihre Registrierung soll auch nach der Novellierung derzeit freiwillig sein. Nach Nummer 16 der Vereinbarung sollen regionale Behörden und ihre Vertretungen nicht verpflichtet werden, sich registrieren zu lassen; sie können dies jedoch auf Wunsch tun. Da mit der Registrierung gewisse Vorteile verbunden sind, soll der Bundesrat unterstreichen, dass die neue Regelung nicht zu einer faktischen Verpflichtung der Registrierung führen darf.

Mit der vorliegenden Initiative der Länder Hessen und Bayern soll das Anliegen des Transparenzregisters zwar grundsätzlich anerkannt werden, allerdings die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf "regionalen Behörden und ihre Vertretungen" kritisiert werden.

Hierunter wären aus deutscher Sicht insbesondere die Vertretungen der deutschen Länder in Brüssel zu subsumieren. Die deutschen Länder seien aber im Gegensatz zu außerhalb des Gesetzgebungsprozesses stehenden Organisationen und Einzelpersonen selbst Teil des europäischen Gesetzgebungsprozesses.

Überdies soll die Initiative dazu auffordern, bei der für 2017 in Aussicht gestellten Novellierung, die "Regionen und ihre Vertretungen" - soweit sie staatliche Funktionen wahrnehmen - aus dem Anwendungsbereich der Vereinbarung wieder herauszunehmen. Auch soll mit der beantragten EntschlieÙung auf den rechtlichen Status der kommunalen Gebietskörperschaften hingewiesen werden.

Die an den Beratungen beteiligten **Ausschüsse** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Drucksache: 463/14

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, ein vielfältiges Angebot an Unterstützungsleistungen zu schaffen, um eine Erwerbstätigkeit und die Pflege eines Angehörigen in Einklang zu bringen. Der Gesetzentwurf soll einen Beitrag zur Entwicklung von mehr und besseren Teilzeitarbeitsmöglichkeiten für Beschäftigte leisten, die neben ihrer Erwerbstätigkeit pflegebedürftige Angehörige pflegen oder betreuen. In der Begründung zum Entwurf wird unter anderem hierzu ausgeführt, dass der Anteil der Pflegenden, die eine pflegebedürftige Person unterstützen und zugleich erwerbstätig sind, in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sei. Dabei sei dieser Anstieg insbesondere auf diejenigen zurückzuführen, die dreißig Stunden und mehr arbeiteten. Mehr als die Hälfte aller Berufstätigen hielten es für wünschenswert, dass Pflegebedürftige soweit wie möglich durch Angehörige gepflegt werden. Der Wunsch scheitere aber oftmals, da viele Berufstätige Pflege und Beruf nur schwer vereinbaren könnten. Sie hielten es für erforderlich, mindestens vorübergehend ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Um Familie, Pflege und Beruf zu vereinbaren, soll daher auf bestehende Regelung aufgebaut werden.

So soll die bis zu zehntägige Auszeit für Angehörige, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer akut aufgetretenen Pflegesituation benötigten (Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG), mit einem Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, vergleichbar dem Kinderkrankengeld, gekoppelt werden. In diesem Zusammenhang soll die Berechnung des Kinderkrankengeldes nach § 45 SGB V transparenter, gerechter und unbürokratischer gestaltet werden, in dem als Grundlage nicht mehr das vor der Freistellung von der Arbeit erzielte Arbeitsentgelt, sondern das während der Freistellung ausgefallene Arbeitsentgelt herangezogen werden soll.

Das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz sollen nebeneinander bestehen bleiben, werden aber miteinander verzahnt. Die Dauer der Reduzierung der Arbeitszeit soll (auch bei Kombination der Ansprüche aus den beiden Gesetzen) insgesamt maximal 24 Monate betragen können. Ferner soll ein Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit eingeführt werden. Beschäftigte sollen einen Anspruch auf

teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einem Beschäftigungsumfang von wöchentlich mindestens 15 Stunden erhalten, wenn sie einen Pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Regelung soll nicht für Betriebe mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten gelten. Zu besserer Absicherung des Lebensunterhaltes während der Familienpflegezeit und der Pflegezeit soll ein Anspruch der Beschäftigten auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen eingeführt werden. Die Möglichkeit, eine Entgeltaufstockung unter Verwendung eines Wertguthabens zu vereinbaren, soll unberührt bleiben. Beschäftigte, die die Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu sechs Monaten) in Anspruch nehmen, sollen ebenfalls während der Freistellungszeit einen Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen erhalten. Auch der Begriff der nahen Angehörigen soll erweitert werden, indem auch die Stiefeltern, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften, Schwägerin und Schwager aufgenommen werden. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben soll die verwaltungsrechtliche Abwicklung der Ansprüche auf zinslose Darlehen übernehmen.

Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Hierin soll der Bundesrat unter anderem den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßen, jedoch auch seine Sorge über die daraus entstehenden finanziellen Mehrbelastungen für Länder und Kommunen zum Ausdruck bringen. Auch soll darauf hingewiesen werden, dass zwar von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Fördermaßnahmen bezogen werden können, eine entsprechende Regelung für Beamtinnen und Beamte jedoch nicht vorgesehen sei. Dies sollte nachgebessert werden.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 463/1/14** ersichtlich.

TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen

Drucksache: 430/14

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um eine konstitutive Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Er baut auf dem Entwurf für das Zehnte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf und setzt die von der Europäischen Union 2009 beschlossene grundlegende und umfassende Modernisierung der Solvenzanforderungen an Versicherungen um. Zudem beachtet er weitere zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen und berücksichtigt die Gesamtfinanzposition der Versicherungsunternehmen, die Entwicklungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens, des Risikomanagements, der Finanzierungstechniken, der internationalen Rechnungslegung und aufsichtlicher Standards. Es erfolgt ebenso eine ergänzende Regelung zu langfristigen Verträgen und die Einbettung in die europäische Finanzaufsichtsstruktur.

Der **federführende Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 430/1/14** zu entnehmen.

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Drucksache: 431/14

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Steuerhinterziehung konsequent zu bekämpfen. Dazu sollen die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) und zum Absehen von Strafverfolgung in besonderen Fällen (§ 398a AO) deutlich verschärft werden, aber dem Grunde nach erhalten bleiben. Zu diesem Zweck soll unter anderem der Zeitraum, für den Steuerpflichtige für eine straflose Selbstanzeige unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben berichtigen, ergänzen oder nachholen müssen, auf 10 Jahr ausgedehnt werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Strafbefreiung grundsätzlich nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25 000 Euro. Auch soll der bei einer Steuerhinterziehung von bis zu 100 000 Euro zur Abwendung einer Strafverfolgung zusätzlich zu entrichtende Geldbetrag auf 10 Prozent, bei einer Hinterziehung bis zu 1 000 000 Euro auf 15 Prozent und auf 20 Prozent bei einer Hinterziehung von mehr als 1 000 000 Euro angehoben werden. Durch die Bekämpfung der Steuerhinterziehung können Steuermehreinnahmen in einer nicht bezifferbaren Größenordnung entstehen. Durch die Anhebung und Staffelung des Zuschlags in § 398a AO sollen sich mittelfristig Mehreinnahmen für die Länderhaushalte in einer Größenordnung von 15 Mio. Euro jährlich ergeben.

Der **federführende Finanzausschuss** sowie der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 27:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Drucksache: 432/14

In verschiedenen Bereichen des Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Hierzu gehören die Anpassung an das Recht und die Rechtsprechung der Europäischen Union, insbesondere die Anpassung der Abgabenordnung an EU-Verordnungen zur Festlegung des Zollkodex der Union. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens und der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens getroffen werden. So sollen insbesondere die Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche erweitert, die Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers für Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf eingeführt und Regelungsdefizite im Zusammenhang mit der lohnsteuerlichen Behandlung von Finanzierungsleistungen zur Altersvorsorge von Arbeitnehmern beseitigt werden.

Der **federführende Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Weitere Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 432/1/14** zu entnehmen.

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 433/14

I. Zum Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf, das Beamtenrecht effizienter und flexibler zu gestalten und den Anforderungen an eine moderne, leistungsfähige öffentliche Verwaltung gerecht zu werden. Hierzu sind insbesondere Änderungen im Bundesbeamtengesetz, im Bundesbesoldungsgesetz, in der Erholungsurlaubsverordnung, im Altersgeldgesetz und im Bundesdisziplinalgesetz vorgesehen.

Im Bundesbeamtengesetz wird der Fokus vor allem auf folgende Regelungsgegenstände gesetzt:

- die Erleichterung des Personalwechsels innerhalb des deutschen öffentlichen Dienstes oder zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und europäischen bzw. internationalen Organisationen im Falle der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses, indem künftig darauf verzichtet werden soll, mit der neuen Dienststelle das Einvernehmen über die Fortdauer des Dienstverhältnisses herzustellen;
- die Delegierung der Entscheidung über Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von der obersten auf die nachgeordnete Dienstbehörde;
- die Ermöglichung des horizontalen Laufbahnwechsels, verbunden mit der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (z. B. von polizeidienstunfähigen Polizeibeamten in den nichttechnischen Verwaltungsdienst). Potenzielle Nachteile bei der Besoldung und Versorgung sollen durch die Weiterzahlung des bisher bezogenen Grundgehalts sowie einer sich jährlich um 20 Prozent abbauenden Ausgleichszulage abgemildert werden. Dabei soll neben der neuen Amtsbezeichnung im Verwaltungsdienst auch die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst" oder "a. D." geführt werden dürfen.
- die Schaffung einer Rechtsgrundlage um zu viel gezahlte Geldleistungen, wie z. B. Beihilfen, Unterstützungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Nutzungen und Sachbezüge, von den Beamten zurückfordern zu können;

- die in einem neu eingefügten § 111a BBG vorgesehene Möglichkeit, eine (nicht-)öffentliche Stelle mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Personalverwaltung zu betrauen einschließlich der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für die damit einhergehende Übermittlung der Personalaktendaten.

In § 10 der Erholungsurlaubsverordnung soll parallel zu einer entsprechenden Ergänzung von § 89 Satz 2 BBG ein Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs, der krankheitsbedingt vor Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte, eingeführt werden. Dabei soll der Abgeltungsanspruch auf den unionsrechtlichen Mindestjahresurlaub von 20 Tagen begrenzt und darüber hinaus gehende Urlaubstage aufgrund nationalstaatlichen Rechts sollen nicht zu einer Erhöhung des Mindesturlaubs führen können. Voraussetzung für die Abgeltungsmöglichkeit soll sein, dass der Urlaubsanspruch nicht verfallen und der Abgeltungsanspruch nicht verjährt ist.

Durch eine Änderung des Bundesdisziplinargesetzes in § 85 BDG soll erreicht werden, dass für das gerichtliche Disziplinarverfahren in etwa noch vorhandenen "Altfällen" aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesdisziplinargesetzes am 1. Januar 2002 künftig neues Recht gelten soll. Ziel ist es, den beim Bundesverwaltungsgericht noch bestehenden, allein für Altfälle zuständigen Disziplinarsenat aufzulösen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetz Stellung zu nehmen. Die Empfehlung zielt darauf, bei einem Personalwechsel zu einem Dienstherrn im Sinne des Beamtenstatusgesetzes die im Falle der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses derzeit im Bundesbeamtengesetz vorgesehene Einvernehmenserteilung des aufnehmenden Dienstherrn beizubehalten und nicht - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - zu streichen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 433/1/14** verwiesen.

TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes

Drucksache: 434/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz und das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie vier Rechtsverordnungen an die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz anzupassen.

Hintergrund ist die politisch bereits vollzogene Umsetzung des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), mit dem die Zuständigkeit für die Verbraucherpolitik (einschließlich ihrer europäischen und internationalen Bezüge sowie der Grundsatz- und Planungsangelegenheiten) vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übertragen wurde. In Umsetzung des Organisationserlasses haben die beteiligten Bundesministerien in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt, dass die Aufgaben der Organisationseinheit "Wirtschaftlicher Verbraucherschutz", für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig war, und die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergehen. Dieser Übergang ist im Mai 2014 vollzogen worden. Die tatsächliche Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz steht seither jedoch nicht in Einklang mit den genannten Gesetzen und Rechtsverordnungen, die daher insoweit anzupassen sind.

II. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 30:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Drucksache: 446/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Bundesregierung eine Erhöhung der Ausgleichsleistungen für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

Entsprechend einer Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) soll die monatliche Zuwendung für Personen, die in rechtsstaatswidriger Weise einen Freiheitsentzug erlitten haben, um 50 Euro auf höchstens 300 Euro angehoben werden. Ebenfalls erhöht werden Ausgleichsleistungen, die Betroffenen aufgrund des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) für verfolgungsbedingte Eingriffe in ihren Beruf oder eine berufsbezogene Ausbildung zustehen. Demnach erhalten Personen, die sich noch heute - verfolgungsbedingt - in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, künftig 30 Euro mehr und damit insgesamt 214 Euro. Für Rentnerinnen und Rentner steigt der Leistungsbetrag entsprechend von 123 Euro auf 153 Euro.

Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen SBZ oder DDR können soziale Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz seit 2007 bzw. 2003 geltend machen. Der Gesetzentwurf passt die Beträge erstmals an. Die vorgesehenen Erhöhungen sollen die wirtschaftliche Situation der Opfer verbessern und zugleich ihr Engagement gegen das SED-Unrechtsregime stärker würdigen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat eine Verfahrensvereinfachung, die es den Leistungsträgern ermöglichen

würde, die Anspruchsberechtigten im Interesse einer zeitnahen Auszahlung über die Erhöhung der Beträge zu informieren, ohne dass hierfür die Erteilung eines förmlichen Bescheides erforderlich wäre.

Der **Finanzausschuss** bewertet es als kritisch, dass die Finanzierung der Leistungsverbesserungen im Umfang von insgesamt rund 10 Millionen Euro netto p.a. zu Lasten der Länderhaushalte gehen sollen. Er empfiehlt dem Bundesrat deshalb, die Bundesregierung aufzufordern, mit dem Gesetzentwurf die Bundesbeteiligungsquoten im StrRehaG und im BerRehaG so anzupassen, dass aus der Gesetzesnovelle keine zusätzlichen finanziellen (Netto)Belastungen für die Länderhaushalte erwachsen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse im Einzelnen sind aus **Drucksache 446/1/14** ersichtlich.

TOP 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz - MietNovG)

Drucksache: 447/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf möchte die Bundesregierung den drängenden Problemen auf dem Mietwohnungsmarkt begegnen. Hierzu schlägt sie zum einen die gesetzliche Einführung einer "Mietpreisbremse" vor, mit der den stark steigenden Mieten von Bestandswohnungen entgegengewirkt werden soll. Zum anderen wird das Maklerhonorar dergestalt neu geregelt, dass auch bei der Wohnungsvermittlung künftig das Prinzip "Wer bestellt, der zahlt" gilt.

Im Einzelnen werden im Mietrecht folgende Regelungen eingeführt:

- Entsprechend der Vorgaben zur Mietpreisbremse darf die Miete in Gebieten mit Wohnraumknappheit bei neu abgeschlossenen Mietverträgen künftig höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. In welchen Gebieten ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt, sollen die Länder für die Dauer von höchstens fünf Jahren festlegen können. Entsprechende Verordnungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2020 in Kraft treten. Im Gesetzentwurf sind zu diesem Zweck verschiedene Merkmale aufgeführt, anhand derer ein solcher Fall angenommen werden kann.
- Um den Wohnungsneubau nicht einzudämmen, sind Neubauten von der Mietpreisbremse ausgenommen. Auch für Neuverträge nach einer umfassenden Modernisierung soll sie nicht gelten.
- Aus Gründen des Bestandsschutzes muss ein Vermieter eine frei gewordene Wohnung nicht unterhalb der bisherigen Miete anbieten, sondern kann eine im vorherigen Mietverhältnis zulässig vereinbarte Miete weiterhin verlangen.
- Auch Vereinbarungen über eine Staffelmiete oder eine Indexmiete werden von der Mietpreisbremse erfasst. Bei der Staffelmiete gelten die Regeln für jede Mietstaffel, bei Indexmieten für die vereinbarte Ausgangsmiete.

- Der Mieter kann zu viel gezahlte Miete zurückverlangen, wenn er die vereinbarte Miete qualifiziert gerügt hat. Der Rückzahlungsanspruch erstreckt sich nur auf Mietzahlungen, die nach der Rüge fällig werden.
- Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter einen gesetzlichen Auskunftsanspruch zu den preisbildenden Tatsachen, soweit er diese nicht selbst ermitteln kann, z. B. mit Hilfe des örtlichen Mietspiegels.

Zur Durchsetzung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung enthält der Gesetzentwurf Änderungen im Wohnungsvermittlungsgesetz:

- Zur Vermeidung von Unklarheiten, ob und mit welchem Inhalt Verträge über die Wohnungsvermittlung zustande kommen, müssen sie künftig in Textform (z. B. mittels E-Mail) geschlossen werden.
- Der Mieter schuldet dem Makler ein Entgelt nur, wenn der Makler ausschließlich auf Veranlassung des Mieters tätig wird.
- Wenn der Vermieter dem Makler die Wohnung zwecks Vermittlung an die Hand gibt, ist der Mieter nicht verpflichtet, ein Honorar zu zahlen. Vereinbarungen, die die Zahlungspflicht auf den Mieter abwälzen sind unwirksam.
- Makler, die von Wohnungssuchenden in unzulässiger Weise ein Entgelt fordern, müssen mit Bußgeldern rechnen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat Korrekturen an den Kriterien zur Bestimmung angespannter Wohnungsmärkte und spricht sich gemeinsam mit **dem Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** gegen die Verpflichtung der Landesregierungen aus, in der Begründung einer Rechtsverordnung etwaige Abhilfemaßnahmen hinsichtlich der angespannten Mietsituation darzulegen. Außerdem wendet sich der **Rechtsausschuss** gegen die komplette Herausnahme von Neubauten aus der Mietpreisbremse und schlägt stattdessen vor, dass die Mietpreisbegrenzung für neue Wohnungen erst nach fünf Jahren gelten soll. Zudem fordert er eine mieterfreundlichere Ausgestaltung des Rückzahlungsanspruches einer überhöhten Miete sowie des Auskunftsanspruchs über die mietpreisbildenden Faktoren. Gemeinsam mit dem **Wirtschaftsausschuss** bittet er die Einführung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung hinsichtlich einzelner Fallkonstellationen noch einmal im Hinblick auf die Möglichkeit einer sachgerechteren Lösung zu überprüfen.

Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** spricht sich grundsätzlich gegen bundeseinheitliche Kriterien zur Bestimmung angespannter Wohnungsmärkte aus. Der Mietwohnungsmarkt sei regional zu verschieden, als dass derartige Kriterien tatsächlich aussagekräftig seien. Auch er äußert Vorbehalte gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausgestal-

tung des Rückzahlungsanspruchs einer überhöhten Miete und empfiehlt daher dem Bundesrat, die Überprüfung dieser Regelung geltend zu machen. Zudem spricht er sich für eine Forderung aus, wonach der alters- und behindertengerechte Umbau einer Wohnung künftig zu denjenigen Modernisierungsmaßnahmen gezählt werden müsste, die der Mieter zu dulden hat. Zur Begründung verweist er auf den demografischen Wandel und die dadurch steigende Bedeutung des altersgerechten Wohnens. Darüber hinaus schlägt er dem Bundesrat eine praxistauglichere Regelung zur Mietpreisüberhöhung im Wirtschaftsstrafgesetz 1954 vor. Aufgrund der momentan geltenden Kriterien für unangemessen hohe Entgelte und die seitens des Mieters zu erfüllende Darlegungs- und Beweislast sei die Vorschrift in der aktuellen Fassung kein wirksames Instrument, um sich Mietpreisüberhöhungen zu widersetzen.

Auch der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** kritisiert die mangelnde Praxistauglichkeit dieser Regelung und bittet um Prüfung einer möglichen Modifizierung. Ebenso wie der **Rechtsausschuss** wendet er sich gegen die komplette Herausnahme von Neubauten aus der Mietpreisbremse. Stattdessen empfiehlt er, die Regelung lediglich auf die jeweils erste Vermietung neu errichteter Wohnungen nicht anzuwenden. Außerdem regt er eine gesetzliche Klarstellung dahingehend an, dass eine Ausnahme von der Mietpreisbremse bei vorangegangenen Modernisierungsmaßnahmen nur bei vertraglicher Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter möglich ist. Zudem spricht er sich dafür aus, die im Gesetzentwurf enthaltene Rügepflicht als Voraussetzung für die Rückzahlung überhöhter Mieten insgesamt zu streichen. Sie nehme auf Vermieterseite jeden Anreiz, sich um ein redliches Verhalten zu bemühen. Darüber hinaus dringt der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** auf eine stärkere Berücksichtigung energetischer Aspekte im Gesetzentwurf. Er empfiehlt eine konkretisierende Regelung, wonach eine Wohnung nach umfassender Modernisierung nur dann von der Mietpreisbremse ausgenommen werden darf, wenn der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung geführt werden kann. Außerdem regt er an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit bundesweit einheitliche energetische Merkmale bei der Bildung der ortsüblichen Vergleichsmiete stärker berücksichtigt werden können. Schließlich empfiehlt er, die Bundesregierung aufzufordern, zeitnah auch die im Koalitionsvertrag (zwischen CDU/CSU und SPD für die 18. Wahlperiode) angekündigte Überarbeitung der Regelung zur Umlage von Modernisierungskosten umzusetzen. Nur so könne eine bessere Akzeptanz von energetischen Modernisierungen und altersgerechten Umbauten erreicht werden.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind den Empfehlungen der Ausschüsse in **Drucksache 447/1/14** zu entnehmen.

TOP 32:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Drucksache: 435/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr tritt zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Effizienz des Fahrtenschreibersystems in zwei Stufen in Kraft. Bis zum 2. März 2015 müssen die Mitgliedstaaten ihre Verwaltungsvorschriften (in Deutschland die Fahrpersonalverordnung) und bis zum 2. März 2016 die Bußgeldvorschriften angepasst haben.

Mit der Änderung des Fahrpersonalgesetzes werden die Ermächtigungsgrundlagen an die Vorgaben der obigen EU-Verordnung angepasst.

Mehrausgaben für die Länder und Kommunen sind nicht zu erwarten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, den Aufsichtsbehörden auch gegenüber denjenigen Unternehmen eine Anordnungsbefugnis zu erteilen, die zwar nicht zu den Verkehrsunternehmen gehören, aber als an der Beförderungskette Beteiligte für die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr verantwortlich sind.

Des Weiteren spricht er sich für die Erhöhung der maximalen Bußgeldsumme für größere Betriebe bei Ahndung von Fahrverstößen über den Unternehmer auf 30.000 Euro aus, um Ungleichbehandlungen zwischen größeren und kleineren Betrieben zu vermeiden.

Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine Regelung im nationalen Recht zu erlassen, wonach der Unternehmer dafür Sorge zu tragen

hat, dass Fahrer die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit in einer für den Erholungszweck geeigneten festen Unterkunft mit geeigneten Sanitäreinrichtungen und ausreichenden Versorgungsmöglichkeiten verbringen können.

Damit soll verhindert werden, dass Fahrer die vorgeschriebenen Ruhezeiten im LKW verbringen.

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 435/1/14** ersichtlich.

TOP 33:

Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG)

Drucksache: 436/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, eine Ermächtigungsgrundlage zur Privilegierung von Elektrofahrzeugen zu schaffen. Insbesondere sollen den Kommunen hierzu zusätzliche Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden. Das Gesetz basiert auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz.

Neben den Begriffsbestimmungen für "Elektrofahrzeug", "Batterieelektrofahrzeug", "Hybridelektrofahrzeug" und "Brennstoffzellenfahrzeug" werden insbesondere die Bevorrechtigungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr geregelt. Die Gewährung der Bevorrechtigung soll dabei nach Art der Energieerzeugung, der Zufuhr der benötigten Energie, der Reichweite bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs, der klima- und umweltschädlichen Auswirkungen oder hinsichtlich der Nutzung unterschieden werden.

Bevorrechtigungen sind damit im Wesentlichen mit der Änderung der StVO möglich:

- für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen,
- bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen oder Wegen oder Teilen von diesen,
- durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtverboten,
- im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen.

Das Gesetz wird jedoch nicht als alleinige Ermächtigungsgrundlage dienen können. Insofern muss es in Verbindung mit § 6 Absatz 1 StVG ergehen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Federführung bei den für Straßenverkehrssicherheitsbelange zuständigen Stellen liegt und die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss stets vorrangig zu berücksichtigen sind.

Zudem wird die Kennzeichnung geregelt. Dabei ist zu gewährleisten, dass auch ausländische Fahrzeuge gleichbehandelt werden.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht vor dem Jahr 2015 geplant. Vorausichtlich ist auch eine Notifizierung bei der EU erforderlich. Die vorgesehenen Eckpunkte zur Artikelverordnung im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren sind:

- Möglichkeit der Öffnung von Busspuren,
- Vorhaltung von Parkflächen an Ladesäulen (in Abhängigkeit des Ladevorgangs/gegebenenfalls zeitliche Beschränkung als Erläuterung zusätzlich aufnehmen),
- Parkscheibe als Überwachungsinstrument zur Kontrolle/Erweiterung des Bedeutungsgehalts der Parkscheibe,
- Vorhaltung von Parkflächen im übrigen öffentlichen Straßenraum,
- Ausnahmen von Durchfahrtsverboten,
- Zulassung von Einfahren in Fußgängerzonen,
- entsprechende Änderungen durch eigenständige Ermächtigungsgrundlage in § 45 StVO,
- Änderungen bei den Verkehrszeichen,
- sowie Neugestaltung von Verkehrszeichen und Zusatzzeichen.

Der Erfüllungsaufwand beträgt:

	Erfüllungsaufwand	Weitere Kosten (in Form von Gebühren)
Bürgerinnen und Bürger:		
Einmaliger Zeitaufwand:	9.000 Stunden	201.000 Euro
Einmalige Sachkosten:	153.000 Euro	Pro Fall 27 Euro
Jährlicher Zeitaufwand:	2.000 Stunden	
Jährliche Sachkosten:	17.000 Euro	
Wirtschaft:		
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	3,5 Mio. Euro	424.000 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	500.000 Euro	Pro Fall 27 Euro

Verwaltung: Bund: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Kommunen: Einmaliger Erfüllungsaufwand (Gesetz): Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand (Verordnung):	117.000 Euro 2,5 Mio. Euro 157.000 Euro 160 Euro pro Zusatzschild und dessen Aufstellung	Die Mehrkosten für Bürger sowie für die Wirtschaft in Form von Gebühren kompensieren den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand der Zulassungsbehörden.
---	---	---

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende** Verkehrsausschuss, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sowie der **Wirtschaftsausschuss** unterstützen die Markteinführung von Elektrofahrzeugen als komplementäre Maßnahme zum Ausbau des ÖPNV und des Radverkehrs sowie zur weiteren CO₂- und Schadstoffreduktion von konventionellen Kfz mit Verbrennungsmotor.

Deutschland soll zum Leitanbieter und zum Leitmarkt für Elektromobilität werden. Bis zum Jahr 2020 soll ein Bestand von einer Million Fahrzeugen mit Elektromotor erreicht werden. Neben den im Gesetzentwurf vorgesehenen Bevorrechtigungen sollen auch monetäre Anreize, wie die Einführung einer ergänzenden Förderung von Ladeinfrastruktur in Form einer Sonderabschreibung, geschaffen werden.

Gewerbliche Fahrzeugflotten seien von strategischer Bedeutung für die ersten Phasen der Markteinführung von Elektrofahrzeugen. Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, einen besonderen Fokus auf dieses Segment zu legen und Vorschläge zu erarbeiten, wie Anreize geschaffen und bestehende Hindernisse für die Umstellung dieser Fahrzeugflotten beseitigt werden können.

Zur Kennzeichnung von Elektrofahrzeugen wird eine einheitliche farbige Plakette, die gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht werden kann, vorgeschlagen.

Die Geltungsdauer des Elektromobilitätsgesetzes bis zum Jahr 2030 sei unangemessen lang. Heutige und künftige Förderinstrumente sollen durch eine hohe dynamische Anpassungsfähigkeit an Änderungen der technologischen und ökonomischen Bedingungen gekennzeichnet sein.

Im Gegensatz zum **federführenden Verkehrsausschuss** und zum **Wirtschaftsausschuss**, die nach dem 1. Januar 2020 bei Neuzulassung von Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen die rein elektrische Reichweite zum Erhalt der Bevorrechtigungen von mindestens 60 Kilometern fordern, verlangt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, dass Plug-In-Hybridelektrofahrzeuge nicht mehr als 50 Gramm CO₂ pro Kilometer emittieren dürfen. Da dieser Wert von konventionellen Fahrzeugen derzeit nicht erreicht werde, werde sichergestellt, dass nur emissionsarme Fahrzeuge in den Genuss der Privilegierung kommen.

Darüber hinaus schlägt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** die Elektrifizierung von Stadtbussen vor und bittet die Bundesregierung, dies verstärkt zu fördern. Außerdem sollen auch Carsharing-Fahrzeuge gesondert gekennzeichnet und im Verkehrsraum privilegiert werden. Die Freigabe von Busspuren für E-Fahrzeuge hält der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für bedenklich. Der Linienverkehr könne dadurch nachhaltig gestört werden. Zudem äußert er auch Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 436/1/14** ersichtlich.

TOP 34:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. März 2009 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten, die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden

Drucksache: 437/14

Die Mitgliedstaaten erheben Zölle als Einfuhrabgaben, die sie der Europäischen Union als deren Eigenmittel bereitzustellen haben. Für ihren Verwaltungsaufwand erhalten die Mitgliedstaaten eine Pauschale (Erhebungskostenpauschale), deren Höhe derzeit 25 Prozent beträgt, die sie von den bereitstehenden Zöllen abziehen dürfen. Ziel des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten als Vertragsparteien der Europäischen Union ist es, die Pauschale zwischen den tatsächlichen an der Einfuhr beteiligten Mitgliedstaaten in einem dem Aufwand angemessenen Verhältnis aufzuteilen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 35:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Drucksache: 438/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch wurde am 25. Oktober 2007 zur Zeichnung aufgelegt, neben weiteren Ländern von Deutschland unterzeichnet und trat am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Wesentlichen hat das Übereinkommen folgende drei Ziele:

- Die Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern,
- den Schutz der Rechte der kindlichen Opfer und
- die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern.

Das Übereinkommen ergänzt bestehende internationale Rechtsinstrumente, wie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie den Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie. Darüber hinaus trifft es Regelungen im Bereich der (kommerziellen) sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs. Das Übereinkommen enthält beispielsweise auch Vorgaben für präventive und verpflichtende Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer sowie Bestimmungen zu Interventionsprogrammen und Maßnahmen für Sexualstraftäter. Präventivmaßnahmen sind beispielsweise die Rekrutierung und das Training von Personen, die mit Kindern arbeiten, Kinder aufklären und sie unterrichten, wie sie sich selbst schützen können, sowie Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf (potenzielle) Straftäter. Ferner sollen Programme zur Unterstützung von Opfern sowie Telefon- und Internet-Hilfestellen geschaffen sowie der Privatsektor (insbesondere der Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, die

Tourismus- und Reisebranche, der Banken- und Finanzsektor sowie die Zivilgesellschaft) ermutigt werden, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beteiligen. Das Übereinkommen stellt sicher, dass unter anderem sexuelle Handlungen mit einem minderjährigen Kind, Kinderprostitution und Kinderpornographie als Straftaten klassifiziert werden und die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke (sog. Grooming) und Sextourismus unter Strafe gestellt werden. Zur Bekämpfung von Kindersextourismus sollen Personen künftig für im Ausland begangene Straftaten verfolgt werden können. Weitere Regelungen stellen sicher, dass kindliche Opfer beispielsweise hinsichtlich ihrer Identität und Privatsphäre bei Prozessen geschützt werden.

Das Übereinkommen ist das erste Rechtsinstrument, das die zahlreichen Formen sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich der Missbrauchsfälle, die unter Anwendung von Gewalt, Zwang oder Drohungen zu Hause oder in der Familie stattfinden, zu Straftaten erklärt.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 36:

Entwurf eines Gesetzes zu der Entscheidung der Konferenz von Doha vom 8. Dezember 2012 zur Änderung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto)

Drucksache: 439/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die von Menschen verursachte Klimaänderung und ihre Folgen gefährden weltweit unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Es ist daher erforderlich, die Treibhausgasemissionen aus menschlichen Aktivitäten schnellstmöglich und nachhaltig zu verringern.

Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen ist ein am 11. Dezember 1997 beschlossenes Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) mit dem Ziel des Klimaschutzes. Das am 16. Februar 2005 in Kraft getretene Abkommen legt erstmals völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Industrieländern fest, welche die hauptsächliche Ursache der globalen Erwärmung sind.

Mit der Annahme der Entscheidung 1/CMP.8 zur Änderung des Protokolls von Kyoto am 8. Dezember 2012 in Doha hat die achte, als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die verbindlichen, quantitativen Zielvorgaben sowie die flexiblen Umsetzungsinstrumente des Protokolls von Kyoto für die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen für den Zeitraum ab dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2020 verlängert. Diese Entscheidung schafft damit die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die fortgesetzte weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 37:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 10. Juni 2013 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits (Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Israel-Luftverkehrsabkommen - Euromed-ISR-LuftverkAbkG)

Drucksache: 440/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Auf der Grundlage eines am 8. April 2008 vom Verkehrsministerrat der Europäischen Union erteilten Mandats hat die Kommission mit der Regierung des Staates Israel ein umfassendes Luftverkehrsabkommen verhandelt. Das Abkommen ist am 10. Juni 2013 von der Europäischen Union, den einzelnen Mitgliedstaaten und der Regierung des Staates Israel in Brüssel unterzeichnet worden.

Das Abkommen fällt in den Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP), deren Ziel es ist, den europäischen Luftverkehrsmarkt in der Fläche zu öffnen. Israel zählt zur südlichen ENP, unter der die Mittelmeeranrainerstaaten zusammengefasst werden (die so genannten Euromed-Länder). Das Ziel der in diesem Rahmen geschlossenen Abkommen ist ein gemeinsamer Luftverkehrsraum Europa-Mittelmeer, um eine globale Partnerschaft in diesem Bereich aufzubauen.

Im Einzelnen sieht das Abkommen eine Öffnung des Luftverkehrsmarktes mit Israel, die Angleichung von Rechtsvorschriften Israels an die der Europäischen Union sowie Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit im internationalen Luftverkehr vor.

Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, geht jedoch über deren üblichen Regelungsinhalt hinaus. Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien Israels sind. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung.

Artikel 2 des Vertragsgesetzes ermächtigt das BMVI, auf Änderungen im Rahmen des Abkommens kurzfristig ohne großen Regelungsaufwand zu reagieren. Änderungen des Abkommens selber und seines Anhangs II (Übergangsbestimmungen), die sich im Rahmen der Ziele des Abkommens halten, können dabei durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden. Änderungen der Anhänge I, III und IV des Abkommens können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden. Diese Anhänge beziehen sich auf die vereinbarten Flugliniendienste und festgelegten Strecken, die anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union und die Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, auf die jedoch im Abkommen Bezug genommen wird.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 38:

Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2012

Drucksache: 414/14

I. Zum Inhalt des Berichtes

Die Bundesregierung legt entsprechend ihrer Pflicht aus dem Strahlenschutzvorsorgegesetz ihren jährlichen Bericht über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt vor. Der Bericht enthält die wichtigsten Informationen und Änderungen im Bereich Umwelt, Radioaktivität und Strahlenbelastung gegenüber den Vorjahren.

Im Bereich der ionisierenden Strahlung behandelt der Bericht folgende Themen:

- die natürliche Strahlenexposition infolge der Inhalation von Radon und seinen Zerfallsprodukten, die natürliche Strahlenexposition durch Nahrung sowie durch direkte kosmische und terrestrische Strahlung;
- die zivilisatorische Strahlenexposition durch medizinische Diagnostik (Röntgen und Nuklearmedizin), durch Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung in Forschung, Technik und Haushalt, die Auswirkungen von Unfällen in Kernkraftwerken und von Kernwaffenversuchen sowie die Strahlenexposition durch kerntechnische Anlagen, Zwischen- und Endlager.

Die mittlere effektive Dosis für eine Person der Bevölkerung durch die natürliche und die zivilisatorisch veränderte natürliche Strahlenexposition liegt zwischen 2 und 3 mSv pro Jahr. Rechnerisch ergibt sich für Erwachsene ein Wert von 2,1 mSv.

Bei der zivilisatorischen Strahlenexposition wurde der Dosisbeitrag durch die Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen in der Medizin auf insgesamt etwa 1,9 mSv pro Jahr für röntgendiagnostische und nuklearmedizinische Untersuchungen abgeschätzt. Die Beiträge der anderen Strahlenquellen sind sehr gering. Die berechnete Gesamtexposition beträgt dadurch 4,0 mSv pro Jahr und Person.

Die Charakterisierung der beruflichen Strahlenexposition berücksichtigt sowohl natürliche als auch zivilisatorische Strahlenquellen.

Die natürliche Strahlenexposition durch ionisierende Strahlung setzt sich aus der kosmischen und der terrestrischen Komponente (Höhen- und Bodenstrahlung) sowie aus der Exposition durch die Aufnahme (Ingestion und Inhalation) natürlicher radioaktiver Stoffe in den Körper zusammen.

Insgesamt beträgt die jährliche effektive Dosis durch natürliche Strahlenexposition bei durchschnittlichen Bedingungen in Deutschland 2,1 mSv. Sie weist aber beträchtliche Unterschiede auf, die vor allem durch die geologische Beschaffenheit des Untergrundes, aber auch durch die Lebens- und Ernährungsgewohnheiten und die Höhe des Aufenthaltsortes verursacht werden. Durch epidemiologische Untersuchungen ist nachgewiesen, dass eine erhöhte Strahlenexpositionen durch Radon eine Ursache für Lungenkrebs sein kann. Deshalb sollten die Radonkonzentrationen in Wohn- und Aufenthaltsräumen - soweit wie möglich - reduziert werden.

Die zivilisatorische Strahlenexposition der Bevölkerung resultiert aus Beiträgen kerntechnischer Anlagen, aus der Sanierung von Bergbauanlagen durch die Wismut GmbH, aus der Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe in Medizin, Forschung, Technik und Haushalt sowie aus dem Fall-out von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre bis Anfang der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts.

Im Wesentlichen werden für das Berichtsjahr folgende Ergebnisse veröffentlicht:

- Gesamtbewertung der ionisierenden Strahlung:

Die berechnete Gesamtexposition der ionisierenden Strahlung beträgt wie im Vorjahr 4,0 mSv pro Person und Jahr.

- Medizinische Strahlenexposition:

Die mittlere effektive Dosis der Bevölkerung durch Röntgen ist von 1996 bis 2011 um 13 Prozent auf ca. 1,8 mSv angestiegen.

Die Anzahl der Computertomographien pro Einwohner und Jahr hat sich zwischen den Jahren 1996 und 2011 mehr als verdoppelt.

- Berufliche Strahlenexposition:

Die mittlere Jahresdosis exponierter Personen ist von 0,52 mSv deutlich unter dem Vorjahresniveau von 0,58 mSv gesunken.

- Strahlenexposition des Flugpersonals:

Gegenüber dem Vorjahr verminderte sich die mittlere Jahresdosis auf 1,9 mSv. Die höchste Jahresdosis des fliegenden Personals lag bei 6,4 mSv.

- Register hochradioaktiver Strahlenquellen:

Hier gab es eine Zunahme auf 27 200 registrierte Quellen von 646 Genehmigungsinhabern.

Schachtanlage Asse:

- Die Strahlenexposition der Bevölkerung lag im selben Bereich wie im Vorjahr 2011.

Kernkraftwerksunfälle:

- Die Cäsium-137-Inventare von Boden und Nahrungsmitteln aus dem Unfall von Tschernobyl nehmen jährlich um 2 bis 3 Prozent ab, mit Ausnahme der Kontamination von Wild, die stellenweise immer noch sehr hoch ist.
- Im Berichtsjahr waren keine Radionuklidaktivitäten aus dem Fukushima-Unfall messbar.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 39:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung

COM(2013) 721 final; Ratsdok. 15337/13

Drucksache: 735/13 und zu 735/13

Mit dem Richtlinienvorschlag soll die bestehende Mehrwertsteuerrichtlinie geändert werden, indem rechtlich verbindlich für alle Unternehmen in der EU, unabhängig davon, ob sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitzstaat eine Mehrwertsteuererklärung abgeben müssen oder nicht, eine standardisierte Mehrwertsteuererklärung eingeführt werden soll.

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen erstmals Regelungen getroffen werden, die nahezu ausschließlich Verfahrensrecht beinhalten. Sie betreffen im Wesentlichen den Inhalt, den Zeitpunkt und die Art und Weise der Abgabe der Standard-Mehrwertsteuererklärung sowie die Korrektur unrichtiger Angaben und sollen im Rahmen des Vorhabens zum Abbau von Verwaltungslasten (geschätzte Entlastungen von 15 Milliarden Euro jährlich) und zur Verbesserung der Effizienz von Steuerbehörden als Teil der Binnenmarktakte II beitragen.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- Einführung einer Standard-Mehrwertsteuererklärung, die verbindlich in allen Mitgliedstaaten gelten soll. Diese soll von allen Unternehmerinnen und Unternehmern verwendet werden. Damit sollen die bisherigen nationalen Mehrwertsteuererklärungen (Voranmeldung und Jahreserklärung) entfallen;
- Vorschreibung von fünf auszufüllenden Pflichtfeldern, die allerdings auf nationaler Ebene auf 26 Felder erweitert werden können;
- Der Besteuerungszeitraum soll grundsätzlich ein Monat sein. Die Mehrwertsteuererklärung soll frühestens am Ende des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden;
- Die Mitgliedstaaten sollen allerdings (wie bisher) den Unternehmerinnen und Unternehmern gestatten können, Erklärungen für einen Zeitraum bis zu

einem Jahr abzugeben. Kleinunternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als zwei Millionen Euro sollen die Steuererklärung quartalsweise abgeben können;

- Den Steuerpflichtigen soll das Recht eingeräumt werden, die Standard-Mehrwertsteuererklärung elektronisch - auch in Form von elektronischen Dateien - unter Verwendung einer elektronischen Signatur abzugeben.

Der Bundesrat hat in seiner 917. Sitzung am 29. November 2013 sowohl eine Subsidiaritätsstellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV wie auch eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG beschlossen, vgl. BR-Drucksachen 735/13 (Beschluss) und 735/13 (Beschluss) (2).

Es ist beantragt worden, die Beratungen mit dem Ziel der Herbeiführung eines Folgebeschlusses wieder aufzunehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 501/14** ersichtlich.

TOP 40:

Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Drucksache: 410/14

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung ist einerseits geregelt, welche geldwerten Vorteile von Beschäftigten bei gewährten Sachleistungen als Beträge zur Sozialversicherung abgeführt werden müssen, und andererseits steht dort, welche Teile des Arbeitsentgelts in Anlehnung an das Steuerrecht auch in der Sozialversicherung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen sind. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV soll der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus angepasst werden, wobei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sichergestellt werden soll. Die Anpassung soll sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientieren.

Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Miete ist im Zeitraum von Juni 2013 bis Juni 2014 um 1,1 Prozent gestiegen. Der Wert für Verpflegung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Mit der vorliegenden Verordnung soll nun auf dieser Grundlage für das Jahr 2014 der Monatswert für Unterkunft oder Mieten von 221 auf 223 Euro beziehungsweise von 3,88 Euro je Quadratmeter auf 3,92 Euro je Quadratmeter und bei einfacher Ausstattung von 3,17 Euro je Quadratmeter auf 3,20 Euro je Quadratmeter im Rahmen der jährlichen Anpassung angehoben werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 41:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2013

Drucksache: 425/14

Die Verordnung stellt die endgültige Höhe der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer sowie die endgültige Höhe der Ausgleichsleistungen im Länderfinanzausgleich gemäß der vom Gesetz vorgeschriebenen Bemessungsgrundlagen für das Jahr 2013 fest. Während des Ausgleichsjahres wurden die Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern und der Länderfinanzausgleich bereits anhand vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Letztere wurden in einer ersten Verordnung festgelegt. Die zweite Verordnung stellt nun die Höhe der Abschlusszahlungen fest, die für das Jahr 2013 noch zu leisten sind und mit Inkrafttreten der Verordnung fällig werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 42:

Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Drucksache: 428/14

I. Zum Inhalt

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) sollen die im Dezember 2012 erfolgten Änderungen im Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) umgesetzt werden. Anlass für die Gesetzesänderungen war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-524/06), in dem entschieden wurde, dass personenbezogene Daten von Bürgern der Europäischen Union nur unter bestimmten Voraussetzungen im Ausländerzentralregister gespeichert und genutzt werden dürfen, und dass das AZRG diesen Erfordernissen in der Vergangenheit nicht in vollem Umfang Rechnung getragen hatte. Das Ausländerzentralregister (AZR) ist eine bundesweite personenbezogene Datenbank, die zentral vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt wird. Sie enthält Informationen über Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben. Das AZR ist zudem Informationsquelle für mehr als 6 500 Partnerbehörden, darunter unter anderem alle Ausländerbehörden, der Bundesbeauftragte für Asylfragen und die deutschen Polizei- und Zollstellen. Im AZR dürfen Daten nur gespeichert werden, sofern das AZRG dazu ermächtigt. Dabei werden die Speichersachverhalte, die im Register gespeichert werden, in der Anlage zur AZRG-DV konkretisiert.

Im Einzelnen sind unter anderem folgende Änderungen in der AZRG-DV vorgesehen:

- die bislang getroffene Regelung über das Verfahren der Datenübermittlung in § 5 Absatz 1 AZRG-DV soll um die Verpflichtung der Daten speichernden Stelle ergänzt werden, im Rahmen des ihr Möglichen Prüfungen zu bereits bestehenden Datensätzen auf Dubletten durchzuführen;
- § 11 Absatz 1 AZRG-DV soll um ein Verbot der Übermittlung von Daten zu (nach Registerauskunft) freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern im Rahmen einer Gruppenauskunft ergänzt werden;
- die Zehnjahresfrist für die Löschung von Daten soll um Daten von Unionsbürgern, die anlässlich der in § 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7 AZRG genannten Gründe erhoben wurden, ergänzt

werden;

- es sollen zwei weitere Paragraphen (§ 19a und § 19b AZRG-DV) ergänzt werden, in denen zum einen die Auswirkungen späterer Rechtsänderungen auf den Registerbestand und zum anderen die Auswirkungen eines späteren Wechsels des Personenkreises auf den Datensatz zu einer Person geregelt werden sollen;
- die Neufassung der Anlage zur AZRG-DV.

Darüber hinaus sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen und eine offensichtliche Unrichtigkeit in der Anlage zu der Verordnung zur Durchführung des Visa-Warndateigesetzes (VWDG-DV) korrigiert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen, dass als zu erfassender Duldungsgrund in der Anlage zur DZRG-DV auch "medizinische Gründe" erfasst werden sollen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 428/1/14** verwiesen.

TOP 43:

Verordnung zur Anpassung luftrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt an die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Drucksache: 429/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sind mit den daraufhin erlassenen Durchführungsbestimmungen seit dem 8. April 2012 die Anforderungen an das fliegende Personal, dessen Lizenzierung und an die Flugmedizin neu geregelt worden. Diese Anforderungen sind nicht deckungsgleich mit den derzeitigen Regelungen im nationalen Luftrecht, insbesondere weil neue Arten von Lizenzen und Berechtigungen eingeführt wurden. Daneben sind Übergangsregelungen festzulegen.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wird die Systematik zur Lizenzierung des Personals in der Luftfahrt reformiert. Das bisherige System der "Joint Aviation Authorities (JAA)" und die zugehörigen Regelungen (Joint Aviation Requirements - Flight Crew Licensing [JAR-FCL]) werden durch diese EU-Verordnung abgelöst. Eine Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) ist somit unumgänglich.

Zudem ist § 40 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) unter Berücksichtigung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm anzupassen und § 45 LuftVZO dahingehend zu ergänzen, dass der Betreiber eines Flugplatzes mit Flugverkehrskontrollstelle verpflichtet wird, eine Bodenfunkstelle für die Feuerwehrfrequenz zu errichten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der

Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen, schlägt der **federführende Verkehrsausschuss** vor, dass die aus der Umsetzung des EU-Rechts erforderlichen Rahmenvorgaben zu Prozessen, Organisation und Qualitätsmanagement der zuständigen Luftfahrtbehörden gemäß Artikel 84 Absatz 2 Grundgesetz, beispielsweise als "Nationales Betriebssicherheitsprogramm" erarbeitet werden sollen.

Des Weiteren spricht er sich gegen die Reduzierung des Gebührensatzes für die Abnahme einer Kompetenzbeurteilung zur Berechtigung zur Ausbildung von Privatflugzeugführern, einschließlich Leichtluftfahrzeugführern aus, da sich der Aufwand gegenüber der bisherigen Prüfung nach alter Rechtslage nicht vermindert habe.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** setzt sich dafür ein, dass die Einholung eines Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen über die Auswirkungen von Fluglärm auf die Bevölkerung generell vorgeschrieben bleiben soll.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 429/1/14** ersichtlich.

TOP 44:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates für die Gemeinsame Kontrollinstanz von Europol

Drucksache: 408/14

Der Benennungszeitraum der vom Bundesrat in seiner 861. Sitzung am 18. September 2009 (BR-Drucksache 680/09 (Beschluss)) benannten Vertreter für die

Gemeinsame Kontrollinstanz von Europol

Hessen

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
(MR'in Angelika Schriever-Steinberg)

Stellvertreter:

Hessen

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
(Professor Dr. Michael Ronellenfitsch)

endet gemäß Artikel 34 des Europol-Beschlusses 2009/371/JI nach Ablauf von fünf Jahren.

Der Bundesrat kann gemäß Artikel 2 § 6 Absatz 2 und 4 EuropolG für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten sowie eine/einen Stellvertreter/in neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 408/1/14** ersichtlich.

TOP 45:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppen der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport (2014 bis 2017)

Drucksache: 445/14

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um nachfolgende Expertengruppen der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport (2014 bis 2017)¹ ergänzt werden:

- a) Expertengruppe "Spielabsprachen"²
- b) Expertengruppe "Good Governance"²

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für die Arbeitsgruppen zu a) und b)

je eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

- c) Expertengruppe "Gesundheitsfördernde körperliche Aktivität"

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Arbeitsgruppe

eine/n Bundesratsbeauftragte/n für die Ausarbeitung der Empfehlungen zur Förderung des Sportunterrichts an Schulen³

und

¹ Entschl. v. 21.05.2014, ABl. C 183 v. 14.06.2014, S. 12 (vgl. AE-Nr. 140055)

² Das Vorschlagsrecht liegt beim Ausschuss für Innere Angelegenheiten.

³ Das Vorschlagsrecht liegt beim Ausschuss für Kulturfragen.

eine/n Bundesratsbeauftragte/n für die Aufgaben der Expertengruppe im Übrigen²

zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

d) Expertengruppe "Management von Humanressourcen im Sport"²

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Arbeitsgruppe

eine/n Bundesratsbeauftragte/n für den Bereich der EU-Leitlinien für die Duale Karriere

und

eine/n Bundesratsbeauftragte/n für die Aufgaben der Expertengruppe im Übrigen

zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Diese Expertengruppen ersetzen und strukturieren die bisherigen Expertengruppen der Kommission⁴ in diesem Bereich inhaltlich neu.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 445/1/14** ersichtlich.

⁴ vgl. BR-Drucksache 597/11 = AE-Nr. 110787

TOP 46:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 453/14

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **BR-Drucksache 453/14** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.